

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2003

Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung	182
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO)	182
Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik)	184
Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRI)	186
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	189
Ordnung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen	193
Ordnung des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen	195
Ordnung des Instituts für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen	196
Ordnung der Männerarbeit im Institut für Kirche und Gesellschaft	198
Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen (Evangelische Kirche von Westfalen)	200
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Predigerwitwenkasse zu Dortmund	208
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln	209
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, Kirchenkreis Siegen	209
Bekanntmachung über den Verlust des Normalsiegels und des Kleinsiegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford	200
Persönliche und andere Nachrichten	210
Ordinationen	210
Berufungen	210
Entlassungen	210
Todesfälle	210
Freie Pfarrstellen	210
Stellenangebot	210
Neu erschienene Bücher und Schriften	211
Löwisch/Kaiser: Betriebsverfassungsgesetz – Kommentar 5, 2002 (Voigt)	211
Brox/Rüthers: Arbeitsrecht, 2002 (Voigt)	211
Hofmann/Gerke: Allgemeines Verwaltungsrecht, 2002 (Huget)	212
Nimscholz/Oppermann/Ostrowicz: Altersteilzeit – Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis, 2002 (Schulte)	212
Rödding, Gerhard: Die Schöpfungsgeschichte, 2002 (Wiggermann)	212
Bohren, Rudolf: Der Ruf in die Herrlichkeit, 2002 (Fleischer)	212
Hennig, Peter: Die Bibel neu ins Spiel bringen, 2002 (Griewatz)	212
Jüngel, Eberhard: Beziehungsreich, 2002 (Fleischer)	213
Smid, Marikje: „Hans von Dohnanyi – Christine Bonhoeffer. Eine Ehe im Widerstreit gegen Hitler“, 2002 (Fleischer)	214
Albrecht/Weeber: „Klassiker der protestantischen Predigtlehre“, 2002 (Fleischer)	214
Neumann/Rösener: „Kirchenpädagogik“, 2003 (Hirschberg)	215

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
der gesetzvertretenden Verordnung
über die zentrale Beihilfeabrechnung**

Vom 12. Juni 2003

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 06. 2003
Az.: 1962/03/B 9-23

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

Die gesetzvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002, S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Recht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt; dies gilt bei Personen, deren Versorgungsbezüge im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, auch im Ruhestand.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „am 1. Juli“ durch die Worte „am 1. April“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden im Anschluss an das Wort „Stellen“ die Worte „oder deren Versorgungsbezüge“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: B 9-23

**Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen
bei Krankheit, Geburt und Tod
(Beihilfenverordnung – BeihVO)**

Vom 12. Juni 2003

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 06. 2003
Az.: 47977/03/B 9-23

Auf Grund von Artikel 53 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen i.V.m. § 45 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz und § 36 Abs. 2 Kirchenbeamten-gesetz erlässt die Kirchenleitung die folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung Beihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Beihilfebestimmungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Beteiligung der Evangelischen Kirche von Westfalen gebildeten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der privatrechtlichen Träger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Werke und Einrichtungen, soweit die Anwendung des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Beihilferechts von diesen Körperschaften, Anstalten und anderen Rechtsträgern beschlossen oder auf Grund anderer Bestimmungen für sie verbindlich ist.

§ 2

(1) Beihilfeberechtigt sind im Rahmen des § 1 BVO

1. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen im Probendienst, Pfarrer im Probendienst, Predigerinnen, Prediger, Vikarinnen, Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
2. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand,
3. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,
4. frühere Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen im Probendienst, Pfarrer im Probendienst, Predigerinnen, Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
5. Witwen und Witwer sowie Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 1 bis 4,

solange sie Dienstbezüge, Anwärter- oder Vikarsbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen oder Witwergehalt, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

(2) Beihilfeberechtigt im Rahmen des § 1 BVO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 Nr. 1 auch

1. für die Dauer der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen,
2. während einer Beurlaubung zur Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen und während einer Freistellung oder eines Wartestandes zum gleichen Zweck auf Grund entsprechender pfarrdienstrechtlicher oder beamtenrechtlicher Bestimmungen,
3. bei Inanspruchnahme der Sabbatjahrregelung nach der gesetzesvertretenden Verordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes (Sabbatjahr – GV – SjGV) für die Zeit der Anspannphase für ein Sabbatjahr und des Sabbatjahres selbst, unabhängig vom Umfang der Einschränkung des Dienstes während dieser gesamten Zeit,
4. bei Ausübung eines Altersteildienstes nach der Altersteildienstordnung (ATDO) oder einer Altersteilzeitbeschäftigung nach der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Überganges in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) für die Zeit der Dienstleistung und im Blockmodell auch für die dienstfreie Zeit, unabhängig vom Umfang des Altersteildienstes oder der Altersteilzeitbeschäftigung.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten sind oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V haben.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Satz 2 gelten entsprechend für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen, die unter den BAT-KF bzw. den MTArb-KF fallen, sowie für Auszubildende in der Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf für die Dauer ihres im Frühjahr 1999 bestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses, solange sie Vergütung, Lohn oder Ausbildungsvergütung oder -entgelt erhalten, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde.

§ 3

(1) Versorgungsempfänger sind auch Pfarrer, Pfarrfrauen, Prediger, Predigerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand.

(2) Dem öffentlichen Dienst im Sinne der Beihilfebestimmungen steht der kirchliche Dienst nach § 17 Abs. 2 PfBVO und § 1 Abs. 3 KBVO gleich.

(3) § 7 Abs. 1 BVO gilt für Beihilfeberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

§ 4

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag der nachfolgend benannten Personen bestimmen, dass

1. Ehepartnerinnen und Ehepartner von Beihilfeberechtigten, wenn sie von den Beihilfeberechtigten getrennt leben, für die beihilfefähigen Aufwendungen, die ihnen für sich und die in ihrem Haushalt lebenden Kinder entstehen,
2. geschiedene Ehepartnerinnen und Ehepartner von Beihilfeberechtigten für die beihilfefähigen Aufwendungen, die ihnen für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder entstehen, die Beihilfen selbst beantragen können und direkt ausgezahlt erhalten. Den Beihilfeberechtigten werden in diesen Fällen die Beihilfen in entsprechendem Umfang nicht gezahlt; sie sind vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes anzuhören und über die Entscheidung zu unterrichten.

(2) Soweit Beihilfeberechtigte gehindert sind, selbst die ihnen zustehende Beihilfe zu beantragen, kann das Landeskirchenamt auf Antrag deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder deren Kinder, bei allein stehenden Beihilfeberechtigten auch eine andere Person zur Antragstellung berechtigen.

§ 5

(1) Die Verpflichtung zur Beihilfezahlung trifft den jeweiligen unmittelbaren Dienstgeber nach Maßgabe der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217).

(2) Festsetzungsstelle ist die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

§ 6

Zur Belegung der beihilfefähigen Aufwendungen reicht es in der Regel aus, dem Antrag Kopien der Originalbelege beizufügen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen von § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 5 BVO und anderen Fällen, in denen mehrere Personen einen Anspruch auf eine Beihilfe für dieselben Aufwendungen haben; in diesen Fällen sind die Originalbelege beizufügen.

§ 7

Vertrauensärztinnen(-zahnärztinnen) und Vertrauensärzte(-zahnärzte) im Sinne dieser Verordnung können Amtsärztinnen(-zahnärztinnen) bzw. Amtsärzte(-zahnärzte) oder von der Festsetzungsstelle bestimmte andere Ärztinnen oder Ärzte sein. Die Bestellung der Vertrauensärztin(-zahnärztin) bzw. des Vertrauensarztes(-zahnarztes) kann auch für einen einzelnen Beihilfefall erfolgen.

§ 8

Soweit Änderungen der staatlichen Beihilfebestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann

das Landeskirchenamt bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines halben Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist entgültig zu entscheiden.

§ 9

(1) Soweit nach gemäß § 1 anzuwendenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen die oberste Dienstbehörde oder eine vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragte Stelle berechtigt ist, von den Regelbestimmungen abweichende Regelungen zu treffen, tritt das Landeskirchenamt an die Stelle der zuständigen Landesbehörde.

(2) Über Widersprüche von Beihilfeberechtigten nach § 2 oder Antragsberechtigten nach § 4 gegen Bescheide in Beihilfeangelegenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 10

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 11

(1) Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfen-Verordnung – BeihVO) vom 12. Dezember 2002 außer Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: B 9-23

Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik)

Vom 22. Mai 2003

Auf Grund von § 13 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Dauer und Struktur des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Er ist durch verbindliche Phasen struk-

turiert mit den Schwerpunkten Orientierung, Pädagogik I (Religionsunterricht), Gottesdienst und Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Pädagogik II (Kirchlicher Unterricht), Diakonie und Ökumene, Kybernetik, Vertiefung und Integration.

(2) Die Ausbildung erfolgt in zwei aufeinander bezogenen Ebenen (Kirchengemeinde und Seminare).

(3) Die Zweite Theologische Prüfung ist mit ihrem schriftlichen Teil in den Vorbereitungsdienst integriert. Der mündliche Teil findet gegen Ende des Vorbereitungsdienstes statt.

(4) Der Vorbereitungsdienst schließt im letzten Ausbildungshalbjahr mit einer Vertiefungs- und Integrationsphase ab, die in der Regel in der Vikariatsgemeinde stattfindet. Diese Zeit kann auf schriftlichen Antrag auch für ein Sondervikariat, ein Auslandsvikariat oder ein Hochschulvikariat genutzt werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann im Rahmen eines Auslandsvikariates, eines Hochschulvikariates oder aus anderen besonderen Gründen verlängert werden.

§ 2

Verantwortung der Ausbildung

(1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst tragen die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Verantwortung für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. dem Pädagogischen Institut übertragen werden.

§ 3

Ständige Ausbildungskonferenz

(1) Der Ausbildungsprozess wird von einer „Ständigen Ausbildungskonferenz“ (SAK) begleitet.

(2) Mitglieder der SAK sind:

- a) die zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten des Ausbildungsdezernats,
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - des Pädagogischen Instituts,
 - der Gemeindementorinnen und Gemeindementoren,
 - der Vikarinnen und Vikare sowie
 - der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst.

(3) Die Mitglieder der SAK werden durch das Landeskirchenamt berufen.

(4) Die SAK tagt in regelmäßigen Abständen.

§ 4

Vikariatsort

(1) Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird die Vikarin oder der Vikar für die Gesamtzeit der Ausbildung einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer als der Gemeindementorin bzw. als dem Gemeindementor zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Im Rahmen eines Sondervikariates erfolgt die Zuweisung zu der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Einrichtung oder zu einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer in dem jeweiligen Arbeitsbereich.

§ 5 Wohnung

Die Wohnung der Vikarin oder des Vikars soll in der Vikariatsgemeinde liegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 6 Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Den Erholungsurlaub erteilt nach Abstimmung mit der jeweiligen Mentorin oder dem jeweiligen Mentor auf Antrag die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises, in dem die Vikarin oder der Vikar Dienst tut.

(2) In begründeten Fällen kann die Mentorin oder der Mentor (§ 4) – während der Seminarzeiten die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Institutes – bis zu achtundvierzig Stunden Dienstbefreiung erteilen. Darüber hinausgehende Dienstbefreiungen müssen auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt beantragt werden.

§ 7 Fahrtkosten

Die Erstattung von Fahrtkosten, die der Vikarin oder dem Vikar aus dienstlichem Anlass entstehen, erfolgt nach Grundsätzen, die das Landeskirchenamt beschließt.

§ 8 Amtsarztkosten

Die Kosten der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen werden von der Landeskirche getragen.

§ 9 Umzugskosten

(1) Für einen vom Landeskirchenamt angeordneten Umzug aus Anlass der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und der Einweisung in ein Vikariat erhält die Vikarin oder der Vikar auf Antrag eine Umzugskostenbeihilfe durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt höchstens 400 Euro, bei einer Entfernung zwischen bisheriger und neuer Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke von weniger als zwanzig Kilometern höchstens 260 Euro. Sie erhöht sich um 160 Euro für die Ehegattin oder den Ehegatten und um 30 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes. Erstattet werden nur die im Zusammenhang mit dem Umzug entstandenen nachgewiesenen Kosten. Kosten für die Renovierung der Wohnung sind nicht erstattungsfähig.

(3) Als Mitglieder der Familie der Vikarin oder des Vikars im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gelten die Kinder, Pflegekinder und Stiefkinder, mit denen die Vikarin oder der Vikar vor und nach dem Umzug

nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(4) Ziehen Ehegatten, die beide dem Grunde nach antragsberechtigt sind, in eine gemeinsame Wohnung, so wird die Umzugskostenbeihilfe in der Regel jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt. Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten wird bei der Berechnung der gesamten Umzugskostenbeihilfe der Betrag gemäß Absatz 2 Satz 1 zweimal berücksichtigt; in diesem Falle entfällt der Betrag für die Ehegattin oder den Ehegatten gemäß Absatz 2 Satz 2.

§ 10 Durchführungsbestimmungen

Die Durchführung der Ausbildung wird durch Richtlinien der Kirchenleitung geregelt.

§ 11 Zuständigkeiten

Soweit in dieser Verordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 am 1. November 2003 in Kraft. § 3 Abs. 2 tritt zum 1. März 2005 in Kraft.

(2) Für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, die vor dem 1. November 2003 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten weiterhin die §§ 1 bis 3 der Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik) vom 25. Juni 1998 (KABl. 1998 S. 121).

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik) vom 25. Juni 1998 (KABl. 1998 S. 121) geändert durch § 2 der Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276) außer Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Friedrich Kleingünther

Az.: 13576/C 03-50/01

Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRI)

Vom 22. Mai 2003

Auf Grund von § 10 der Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik) vom 22. Mai 2003 (KABl. 2003, S. 184) hat die Kirchenleitung zur Regelung von Einzelheiten der praktischen Ausbildung der Vikarinnen und Vikare folgende Richtlinien erlassen:

I. Aufgaben und Ziele des Vorbereitungsdienstes

1. Der Auftrag Jesu Christi an seine Gemeinde, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, ist grundsätzlich allen Christinnen und Christen anvertraut. Er wird in den vielfältigen Gaben aufgenommen und umgesetzt, die der Heilige Geist seiner Gemeinde schenkt.
2. Aufgabe und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie auf die hauptberufliche Arbeit und das besondere Amt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in der Kirche vorzubereiten. Sie sollen befähigt und ermutigt werden, den Dienst an Wort und Sakrament in qualifizierter Weise wahrzunehmen und sich dabei den aktuellen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft zu stellen.
3. Die Evangelische Kirche von Westfalen schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die personellen und finanziellen Voraussetzungen für einen an diesem Ziel ausgerichteten Vorbereitungsdienst. Sie bietet den Vikarinnen und Vikaren während der Zeit des Vorbereitungsdienstes in personeller und fachlicher Hinsicht ein hohes Maß an Begleitung und Beratung an. Sie erwartet, dass dieses Angebot von allen an der Ausbildung Beteiligten in aktiver Mitarbeit wahrgenommen wird.
4. Der Vorbereitungsdienst geschieht in unterschiedlichen Beziehungs- und Lernfeldern. Er dient der geistlichen, theologischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Orientierung sowie der Integration von Person und Berufsaufgabe der Vikarinnen und Vikare.
5. Der Vorbereitungsdienst ermöglicht neben einer für alle verbindlichen Grundausbildung auch individuelle Schwerpunktsetzungen. Insgesamt wird von den Vikarinnen und Vikaren erwartet, dass sie ihren Ausbildungsprozess verantwortlich mitgestalten. Die Qualität der Ausbildung hängt auch davon ab, dass sie sich selbst mit ihrer Motivation und mit ihrem Engagement, mit ihren besonderen Interessen und Möglichkeiten aktiv in diesen Ausbildungsprozess einbringen.

II. Struktur und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

1. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind zwei unterschiedliche, aufeinander bezogene Lern-ebenen vorgesehen.
 - 1.1 Hauptbezugspunkt des Vorbereitungsdienstes ist die Arbeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer Kirchengemeinde. In der Kirchengemeinde sowie in anderen über- bzw. außergemeindlichen Praxisfeldern geht es vorwiegend um Beobachtung und Wahrnehmung, um Planung, Erprobung, eigene Gestaltung sowie um Reflexion und Weiterentwicklung eigener Praxis.
 - 1.2 In den Kurswochen der Seminare (Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Pädagogisches Institut, landeskirchliche Ämter und Werke sowie ggf. Einrichtungen anderer Träger) geht es vorwiegend um vertiefende Theoriebildung und praxisrelevante Übungen.
 - 1.3 Im Interesse eines kontinuierlichen Theorie-Praxis-Bezuges werden zudem während des Vorbereitungsdienstes eine ausbildungsbezogene, berufsqualifizierende Gruppensupervision und themenorientierte Studientage durchgeführt.
2. Der Vorbereitungsdienst ist durch verbindliche Phasen strukturiert. In der Abfolge dieser Phasen soll im Verlauf des Vorbereitungsdienstes die Mehrdimensionalität des Pfarrberufes erfahren werden.

Die Ausbildung beginnt mit einer Orientierungsphase. Die weiteren Phasen sind an folgenden Handlungsfeldern pastoraler Arbeit ausgerichtet: Pädagogik I (RU), Gottesdienst und Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Pädagogik II (KU), Diakonie und Ökumene sowie Kybernetik. Der Vorbereitungsdienst endet mit einer Vertiefungs- und Integrationsphase.
3. Ausbilderinnen und Ausbilder im Vorbereitungsdienst sind:
 - Gemeindementorinnen und Gemeindementoren sowie Mentorinnen und Mentoren in über- bzw. außergemeindlichen Praxisfeldern,
 - Dozentinnen und Dozenten in den Seminaren,
 - Supervisorinnen und Supervisoren,
 - Fachreferentinnen und Fachreferenten.
- 3.1 Die Ausbilderinnen und Ausbilder kommen regelmäßig zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, aktuelle Fragen zu besprechen und Verabredungen zu treffen.
- 3.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind zur Fortbildung verpflichtet. Ausbildungsbezogene Fortbildung und Supervision sind anzustreben. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bietet regelmäßig besondere Fortbildungskurse für Gemeindementorinnen und -mentoren an.

III. Übergreifende Aspekte des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bezieht in allen Phasen und auf allen Lernebenen kontinuierlich folgende übergreifende Aspekte ein:

1. **Wissenschaftliche Theologie:** Im Vorbereitungsdienst haben die Vikarinnen und Vikare die Aufgabe, ihre im Theologiestudium erworbenen Kenntnisse und Einsichten in der Auseinandersetzung mit dem kirchlichen und gesellschaftlichen Leben fruchtbar zu machen und zu erweitern. Dies geschieht in ständiger wissenschaftlich-theologischer Reflexion der anstehenden Herausforderungen und Probleme. Der lebendige Bezug zu Fragestellungen der Biblischen Theologie und der Systematischen Theologie ist dabei ebenso unverzichtbar wie die intensive Beschäftigung mit der Kirchen- und Dogmengeschichte (auch speziell der westfälischen Kirchengeschichte) und die gezielte Berücksichtigung der praktisch-theologischen Literatur.
2. **Spiritualität:** Der Vorbereitungsdienst gibt den Vikarinnen und Vikaren Gelegenheit, ihre Frömmigkeit und ihre geistliche Orientierung unter ständiger Reflexion anstehender theologischer Themen und Fragestellungen weiterzuentwickeln und entsprechend die Gestaltwerdung des Glaubens in Gemeinde und Kirche mitzutragen und kritisch zu begleiten. Er fördert die Möglichkeiten, im eigenen Vollzug, im gemeinsamen Gespräch und in unterschiedlicher Gestaltung persönlichen Glauben und authentische Formen gelebter Spiritualität zu entwickeln.
3. **Ökumene:** Der Vorbereitungsdienst trägt dazu bei, dass die Vikarinnen und Vikare ihren eigenen Glauben und ihre Kirche im Horizont interkonfessioneller, interreligiöser und weltweiter Zusammenhänge verstehen. Dabei ist zu prüfen, wie die ökumenische Dimension in gemeindliches Handeln eingebracht und mit der örtlichen Situation verknüpft werden kann.
4. **Geschlechterdifferenz:** Der Vorbereitungsdienst trägt dazu bei, dass die Vikarinnen und Vikare die geschichtlich-sozialen Hintergründe der Festlegung von Frauen- und Männerrollen reflektieren. Die Integration von Geschlechtsrolle und Berufsrolle ist eine Voraussetzung für eine gelingende pastorale Praxis. Daneben gilt es, die Geschlechterdifferenz in der Gemeindewirklichkeit und in der kirchlichen Realität so wahrzunehmen und zu thematisieren, dass produktive Überschreitungen der festgelegten Rollen in Gang kommen können.
5. **Kooperation und Kommunikation:** Der Vorbereitungsdienst gibt den Vikarinnen und Vikaren die Möglichkeit, ihre Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation zu stärken und weiterzuentwickeln. Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit Gemeindegliedern sowie mit ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie untereinander zusammen. Es gilt, die-

ses Beziehungsgeflecht wahrzunehmen, sich der konstruktiven Zusammenarbeit zu öffnen und die Beziehungen entsprechend zu gestalten.

Diese übergreifenden Aspekte sollen den Lebens- und Lernprozess der Vikarinnen und Vikare während des Vorbereitungsdienstes durchgehend mitbestimmen. Sie sind deshalb von allen Ausbilderinnen und Ausbildern – ungeachtet der verschiedenen inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Phasen – hinreichend zur Geltung zu bringen.

IV. Inhaltliche Schwerpunkte und zeitlicher Ablauf der einzelnen Phasen

1. Orientierungsphase

Die Orientierungsphase ermöglicht den Vikarinnen und Vikaren einen persönlichen und sachgemäßen Einstieg in das Gemeindeleben. Die Menschen sollen kennen gelernt und ihr soziales Umfeld erkundet werden. Die Geschichte, die Lebensformen und die Frömmigkeitsgestalten der Kirche vor Ort sind wahrzunehmen, praxisleitende Vorstellungen für die kirchliche Arbeit sind zu erfragen und zu ermitteln. Dabei ist die Situation im Bereich der Schulen – auch im Blick auf die zweite Ausbildungsphase – mit einzubeziehen.

Die Orientierungsphase dauert insgesamt etwa 13 Wochen. Sie ist in zwei Abschnitte aufgeteilt, einen zu Beginn des Vikariates und einen weiteren kurzen nach dem Schulvikariat. In dieser Phase finden zur Vorbereitung und Auswertung entsprechende Kurse im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

2. Ausbildungsphase „Pädagogik I“ (Schulpraktikum)

Diese Ausbildungsphase bezieht sich auf den Religionsunterricht in der Schule (RU). Sie wird vom Pädagogischen Institut vorbereitet und verantwortet. In dieser Phase sollen die Vikarinnen und Vikare ihre pädagogische Kompetenz erweitern, indem sie lernen, religiöse Themen aus christlicher Perspektive didaktisch reflektiert und schülerorientiert zu bearbeiten. Dabei sollen sie befähigt werden, das eigene Profil des RU in der Schule zu berücksichtigen und seine besonderen Chancen und Herausforderungen zu erkennen.

Diese Phase dauert einschließlich Schulpraktikum insgesamt etwa 15 Wochen. Sie dient auch dem Ziel, die Lehrbefähigung der Pfarrerinnen und Pfarrer an öffentlichen Schulen sicherzustellen. Durch Hospitation, eigene pädagogische Praxis und Teilnahme am Schulleben machen sich die Vikarinnen und Vikare mit dem Lernort Schule vertraut. Dabei werden sie von religionspädagogisch erfahrenen Mentorinnen und Mentoren begleitet. Die Arbeit in der Pädagogikphase I wird durch Kurswochen und Studientage des Pädagogischen Instituts qualifiziert und vertieft.

3. Ausbildungsphase „Gottesdienst und Verkündigung“

In dieser Ausbildungsphase erhalten die Vikarinnen und Vikare Gelegenheit, ihre bisherige gottesdienstliche Praxis zu reflektieren, sie in liturgischer und homiletischer Hinsicht zu vertiefen und weiterzuentwickeln sowie die Mitbeteiligung der Gemeinde an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens zu fördern.

Die Phase „Gottesdienst und Verkündigung“ dauert etwa 21 Wochen. Der primäre Erfahrungshorizont ist die Kirchengemeinde. Die Phase enthält mehrere Kurswochen im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (theologische Grundfragen von Gottesdienst und Verkündigung, liturgische Präsenz, Amtshandlungen).

4. Ausbildungsphase „Seelsorge und Beratung“

In dieser Phase lernen die Vikarinnen und Vikare, das eigene Verhalten in kommunikativen Beziehungen besser wahrzunehmen (Selbsterfahrung) und anderen Menschen zu einem tieferen Verständnis ihrer Situation zu verhelfen (Fremdverstehen). Der Blick für die seelsorglichen Möglichkeiten und die kommunikativen Strukturen in Gemeinde und Gesellschaft soll geschärft und die Fähigkeit entwickelt werden, den christlichen Glauben so zur Sprache zu bringen, dass er für die Menschen Lebensrelevanz erhält (religiöse Sprachfähigkeit).

Die Phase „Seelsorge und Beratung“ dauert etwa 12 Wochen. Primärer Erfahrungshorizont ist die Vikariatsgemeinde. In dieser Phase werden zwei Kurswochen durchgeführt, sowie ein dreiwöchiges Seelsorgepraktikum (Institutionspraktikum), dass vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung begleitet wird.

5. Ausbildungsphase „Pädagogik II“ (Kirchlicher Unterricht)

In dieser Phase steht das pädagogische Handeln im Kirchlichen Unterricht im Mittelpunkt. Die Vikarinnen und Vikare erhalten Gelegenheit, ihre bisherige Praxis zu reflektieren und die besonderen Chancen und Herausforderungen des Kirchlichen Unterrichts zu erkennen. Dabei sollen sie lernen, die christliche Überlieferung mit der Lebenswelt der Konfirmandinnen und Konfirmanden in Verbindung zu bringen. Unterschiedliche Durchführungsformen des Kirchlichen Unterrichts (Einzelstunden/Blockstunden/Freizeiten) sind in diesem Zusammenhang in den Blick zu nehmen.

Hospitation und praktische Übungen im Kirchlichen Unterricht sind im Verlauf der Ausbildung miteinander zu verschränken. Das Pädagogische Institut führt zwei Kurswochen sowie Studientage zum Kirchlichen Unterricht durch.

6. Ausbildungsphase „Diakonie und Ökumene“

In dieser Phase geht es schwerpunktmäßig um zwei besondere Aspekte des kirchlichen Handelns in der Welt. Zum einen wird den Vikarinnen und Vikaren vermittelt, dass und auf welche Weise Diakonie ein

Lebens- und Wesensmerkmal der Kirche ist. Es soll deutlich werden, dass sich die Rahmenbedingungen des Sozialstaates ohne Institutionalisierung und Professionalisierung nicht erfüllen lassen und inwiefern die christliche Gemeinde für aktuelle Herausforderungen an ihr helfendes Handeln offen bleiben muss.

Zum anderen soll den Vikarinnen und Vikaren in dieser Phase deutlich werden, dass alles kirchliche Handeln im Horizont der Ökumene (vor Ort und weltweit) zu sehen ist. Hauptbezugsfelder des Lernprozesses in dieser Phase sind einerseits die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde, die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises und die diakonischen Einrichtungen auf landeskirchlicher Ebene und andererseits die ökumenische Ausrichtung kirchlicher Arbeit und die Dimension ökumenischer Diakonie.

Die Phase „Diakonie und Ökumene“ dauert insgesamt 8 Wochen. Sie enthält zwei Kurswochen, mehrere Studientage und möglichst eine ökumenische Studienfahrt.

7. Ausbildungsphase „Kybernetik“

Auch diese Phase hat zwei inhaltliche Schwerpunkte. Zum einen geht es um konzeptionelle, didaktische und methodische Fragen der Gemeindeführung (Gemeindeführung und Gemeindepädagogik), zum anderen um Fragen der Planung und der Organisation (Leitungshandeln, Kirchenrecht, kirchliche Verwaltung). In beiden Hinsichten hat die Notwendigkeit zielgerichteter Kommunikation und Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen besonderen Stellenwert.

Die Ausbildungsphase „Kybernetik“ dauert etwa 11 Wochen. Der wesentliche Erfahrungshorizont ist die Kirchengemeinde. Während dieser Phase finden im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung verschiedene Kurswochen und Studientage statt (Gemeindeführung/Gemeindepädagogik/Organisation, Planung, Leitungshandeln/Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung/Westfälische Kirchengeschichte).

8. Vertiefungs- und Integrationsphase

Die Vertiefungs- und Integrationsphase soll das Bindeglied zwischen Vorbereitungsdienst und selbstverantworteter Berufstätigkeit in der Kirche sein. Deshalb erhalten die Vikarinnen und Vikare in der Regel Gelegenheit, in ihrer Vikariatsgemeinde die maßgeblichen Tätigkeiten des Pfarrberufs eigenverantwortlich zu übernehmen, um sich auf diese Weise in die vielfältigen Anforderungen ihres künftigen Berufs einzuarbeiten.

Außerdem besteht die Möglichkeit, in der Vertiefungs- und Integrationsphase zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, z. B. in speziellen Ausbildungsbereichen besondere Kompetenzen zu erwerben, in Ämtern und Einrichtungen kirchlicher und nichtkirchlicher Träger ein Sondervikariat durchzuführen, ein Auslandsvikariat oder ein Hochschulvikariat zu absolvieren. Solche besonderen Schwerpunktsetzungen sind rechtzeitig zu beantragen und mit dem Ausbildungsdezernat abzusprechen.

Die Vertiefungs- und Integrationsphase dauert insgesamt sechs Monate. Während dieser Zeit sollen die Vikarinnen und Vikare ihre Erfahrungen nach Möglichkeit im Rahmen von Studententagen austauschen.

Gegen Ende der Vertiefungs- und Integrationsphase und zugleich gegen Ende des gesamten Vorbereitungsdienstes findet der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung und das Einstellungsgespräch bzgl. der Übernahme in den Probendienst der Evangelischen Kirche von Westfalen statt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten am 1. November 2003 in Kraft.
2. Für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, die vor dem 1. November 2003 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten weiterhin die Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRI) vom 25. Juni 1998 (KABl. S. 123).

Bielefeld, 22. Mai 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Friedrich Kleingünther
Az.: 13576/C 03-50/01

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 05. 2003
Az.: 19342/03/B9-23

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2003 (B 3100-0.7-IV A 4) bekannt:

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. März 2003
B 3100-0.7-IV A 4

Mein RdErl. v. 9. April 1965 (SMBL. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1

Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1

Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen:

- a) über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 10. Dezember 1999 (BAnz. Nr. 56 vom 21. März 2000),
- b) zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. Juni 1998 (BAnz. Nr. 159), zuletzt geändert am 23. Oktober 1998 (BAnz. Nr. 16 vom 26. Januar 1999),
- c) über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 21. Juni 2002 (BAnz. Nr. 186 vom 5. Oktober 2002),
- d) über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989), zuletzt geändert am 11. Dezember 2000 (BAnz. Nr. 57 vom 22. März 2001).“

2

Nummer 9.4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für das Gutachten betragen 41 Euro plus Mehrwertsteuer, für das in Zweifelsfällen ggf. notwendige Obergutachten 82 Euro plus Mehrwertsteuer; die Beträge sind aus den Beihilfepflichten (441 01 bzw. 446 01) zu zahlen.“
- b) Das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie
- A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nr. 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])
 1. Rosemarie Ahlert
Schulstr. 29, 72631 Aichtal
 2. Dr. med. Dipl.-Psych. Menachem Amitai
Bifänge 22, 79111 Freiburg
 3. Dr. med. Ludwig Barth
Mülbaaurstr. 38 b, 81677 München
 4. Dr. med. Ulrich Berns
Gretchenstr. 36, 30161 Hannover
 5. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 10585 Berlin
 6. Dr. med. Dietrich Bodenstern
Waldwinkel 22, 14532 Kleinmachnow
 7. Dr. med. Doris Bolck-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
 8. Dr. med. Gerd Burzig
Hamburger Str. 49, 23611 Bad Schwartau
 9. Prof. Dr. med. Michael Ermann
Postfach 15 13 09, 80048 München

10. Dr. med. Ulrich Gaitzsch
Luisenstr. 3, 69469 Weinheim
11. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
12. Dr. med. Ludwig Janus
Köpfelweg 52, 69118 Heidelberg
13. Dr. med. Horst Kallfass
Leo-Baeck-Str. 3, 14165 Berlin
14. Dr. med. Ingrid Kamper-Jasper
Jöhrenstr. 5, 30559 Hannover
15. Dr. med. Gabriele Katwan
Franzenbader Str. 6 b, 14193 Berlin
16. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
17. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Lindenallee 26, 14050 Berlin
18. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhaus 20 A, 70565 Stuttgart
19. Prof. Dr. med. Klaus Lieberz
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
Klinik für Psychosomatik und
Psychotherapeutische Medizin
Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim
20. Dr. med. Günter Maass
Leibnitzstr. 16 c, 65191 Wiesbaden
21. Prof. Dr. med. Michael von Rad
Langerstr. 3, 81675 München
22. Dr. med. Lutz Rosenkötter
Marbacher Weg 27, 35037 Marburg
23. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart
24. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
Mittelbergring 59, 37085 Göttingen
25. Dr. med. Rainer Sandweg
Bliestal Kliniken, Auf dem Bellem,
66440 Blieskastel
26. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
27. Dr. med. Jörg Schmutterer
Damaschkestr. 65, 81825 München
28. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
- B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen (Nr. 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])
1. Dr. med. Ulrich Berns
Gretchenstr. 36, 30161 Hannover
 2. Dr. med. Hermann Fahrig
Carl-Beck-Str. 58, 69151 Neckargemünd
 3. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
 4. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstr. 53, 37085 Göttingen
- C) Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen (Nr. 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])
1. Prof. Dr. Gerd Buchkremer
Psychiatrische Universitätsklinik
Osianderstr. 22, 72076 Tübingen
 2. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 89079 Ulm
 3. Prof. Dr. med. Iver Hand
Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie des UKE
Martinistr. 52, 20246 Hamburg
 4. Dr. med. Dieter Kallinke
Postfach 10 35 46, 69025 Heidelberg
 5. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 80796 München
 6. Prof. Dr. med. Rolf Meermann
Psychosomatische Fachklinik
Bombergallee 11, 31812 Bad Pyrmont
 7. Dr. med. Jochen Sturm
Altneugasse 21, 66117 Saarbrücken
 8. Dr. med. Klaus H. Stutte
Christliches Krankenhaus
Goethestr. 10, 49610 Quakenbrück
 9. Dr. med. Dr. phil. Serge K. D. Sulz
Nymphenburger Str. 185, 80634 München
- D) Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen (Nr. 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])
1. Dr. med. Peter Altherr
Westbahnstr. 12, 76829 Landau
 2. Dr. med. Horst Trappe
Breslauer Str. 29, 49324 Melle
- E) Obergutachter
- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen
 1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38 b, 81677 München
 2. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
 3. Dr. med. Horst Kallfass
Leo-Baeck-Str. 3, 14165 Berlin
 4. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
 5. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhaus 20 A, 70565 Stuttgart
 6. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
Mittelbergring 59, 37085 Göttingen
 7. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
 8. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
 9. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 17, 53115 Bonn

- b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen

1. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther-Str. 44, 28211 Bremen
2. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstr. 53, 37085 Göttingen

- c) für Verhaltenstherapie

1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 11 20, 49434 Neuenkirchen/Oldenburger
2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie des UKE
Martinistr. 52, 20246 Hamburg

3

Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:

„9.5

In Ausbildung befindliche psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können nicht selbstständig Leistungen i. S. der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO) erbringen. Soweit sie während ihrer Ausbildung Behandlungen durchführen, muss dies unter Aufsicht eines nach der Anlage 1 anerkannten Therapeuten erfolgen, der allein diese Leistungen in Rechnung stellen darf.“

4

Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, dass zu den Aufwendungen für die Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen Bereich nur bei den folgenden Indikationen Beihilfen zu gewähren sind:

- a) Tendinosis calcarea (Kalkschulter),
- b) Pseudarthrosen (nicht heilende Knochenbrüche).

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für maximal 3 Behandlungen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung des ESWT ist ausschließlich der analoge Ansatz der Nr. 1800 GOÄ (keine Zuschlagposition, da keine Operationsleistung) beihilfefähig.

Aufwendungen für eine Radiale ESWT sind mangels Wirksamkeitsnachweises der Therapie nicht beihilfefähig.“

5

Nummer 9 a.2 erhält folgende Fassung:

„9 a.2

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO gilt entsprechend für die ersten sechs Monate einer stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz/Kinderhospiz, in dem eine palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird. Die Abzugsbeträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO

bleiben unberücksichtigt. Nach Ablauf von 6 Monaten gilt § 5 BVO.“

6

Nach Nummer 9 a.4 werden die folgenden Nummern 9 a.5 und 9 a.6 angefügt:

„9 a.5

Eigene Fallpauschalen von Krankenanstalten, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, können grundsätzlich nicht als angemessen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BVO) angesehen und als beihilfefähig anerkannt werden. Angemessen und somit beihilfefähig sind in diesem Fall die vergleichbaren Aufwendungen, die bei einer Behandlung in einer Krankenanstalt, die nach der Bundespflegesatzverordnung abrechnet, angefallen wären. Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BVO ist abzuziehen.

9 a.6

Bei Krankenanstalten, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, aber nach Pflegesätzen abrechnen, gilt Nummer 9 a.5 entsprechend.“

7

Nummer 10.9 erhält folgende Fassung:

„10.9

Aufwendungen für eine Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztrainingsgeräten (MedX-Therapie, Medizinische Kräftigungstherapie [GMKT], DAVID-Wirbelsäulenkonzept sowie das Trainingskonzept des Forschungs- und Präventionszentrums – FPZ – Köln) sind nur unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

- Es besteht eine Schmerzsymptomatik von durchgängig mindestens 6 Monaten bzw. rezidivierend seit 2 Jahren,
- es liegt eine der folgenden Indikationen vor:
- Schmerzhaftes Erkrankung der Wirbelsäule bedingt durch:

Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule im Sinne von Verschleißerscheinungen der Bandscheiben (Osteochondrose/Spondylose), Bandscheibenvorfall, Bandscheibenvorwölbung (Protrusion), degenerative Veränderungen der Wirbelsäule im Bereich der kleinen Wirbelgelenke (Facettenarthrosen), Osteoporose,

- Instabilitäten der Wirbelsäule bedingt durch:

Eine konstitutionelle (anlagebedingte) Spondylolisthese, Spondylolyse (Wirbelgleiten),

- postoperative Veränderungen/Nachbehandlungen nach Bandscheibenoperationen der Hals- und Lendenwirbelsäule oder nach einer Spondylodese (Versteifung eines Wirbelsäulenabschnittes),
- posttraumatische Veränderungen auf Grund von Beschleunigungsverletzungen der Halswirbelsäule oder Wirbelsäulenfrakturen (durch einen Unfall oder osteopatisch bedingt).

Als beihilfefähig können höchstens 18 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass Therapieplanung und Ergebniskontrolle zwingend durch einen Arzt erfolgen. Die Durchführung jeder Trainingssitzung hat in den Behandlungsräumen unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen; dies ist durch den Arzt auf seiner Rechnung zu bestätigen. Die Durchführung therapeutischer, aber auch diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Folgende Analogbewertungen sind beihilfefähig:

Eingangsuntersuchung zur medizinischen Trainingstherapie, einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nr. 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nr. 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie berücksichtigungsfähig.

Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen (z. B. MedX-Ce/ und/oder LE-Therapiemaschinen) analog Nr. 846 GOÄ, zuzüglich zusätzliches Geräte-Sequenztraining analog Nr. 558 GOÄ, zuzüglich begleitende krankengymnastische Übungen nach Nr. 506 GOÄ.

Die Nrn. 846 analog, 558 analog und 506 GOÄ sind pro Sitzung jeweils einmal berücksichtigungsfähig.

Fitness- und Krafttrainingsmethoden, die nicht den Anforderungen der ärztlich geleiteten medizinischen Trainingstherapie entsprechen (s. o.), können – auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten (z. B. MedX-Therapiemaschinen) mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden – nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Soweit durch Heilbehandler (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO) gerätegestützte Krankengymnastik erbracht wird, sind die Aufwendungen bei Vorliegen o. g. Indikationen grundsätzlich beihilfefähig. Je Sitzung kann für eine parallele Einzelbehandlung von bis zu drei Personen (Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten) ein Betrag von 35 Euro als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Leistungen der Nummern 4–6, 10, 12 und 18 des Leistungsverzeichnisses für ärztlich verordnete Heilbehandlungen (mein RdErl. v. 22. 08. 2001 – SMBl. NRW. 203204) sind daneben nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.“

8

In Nummer 11.3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.“

9

In Nummer 11.5 wird jeweils die Angabe „600 Euro“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.

10

Nummer 11 a wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 11 a wird Nummer 11 a.1.
- b) Nach Nummer 11 a.1 wird folgende Nummer 11 a.2 angefügt:

„11 a.2

Als niedrigste Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen gilt seit 15. Dezember 2002 der Bundesbahntarif Plan&Spar 10 mit einem Rabatt von 10 % auf den Normaltarif einschließlich der Kosten der Platzreservierung.“

11

Nach Nummer 11 a.2 wird folgende Nummer 11 b eingefügt:

„11 b

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 12

Die seitens der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) im Rahmen von Organtransplantationen in Rechnung gestellten Organisations- und Flugkostenpauschalen sind beihilfefähig.“

12

Nach Nummer 12 f.3 wird folgende Nummer 12 f.4 angefügt:

„12 f.4

Auf Grund des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728) können Beihilfen zu Aufwendungen für zusätzliche Betreuungseleistungen für den in § 45 a SGB XI beschriebenen Personenkreis neben Leistungen nach § 5 Abs. 3, 4 und 5 BVO gewährt werden. Art und Umfang der Beihilfeleistungen bestimmen sich nach § 45 b SGB XI. Wird der Höchstbetrag von 460 Euro in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden. Ab 1. Januar 2003 ist der Höchstbetrag von 460 Euro nur anteilig (für 2002 dagegen in voller Höhe) anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nach § 45 a SGB XI erst im Laufe eines Kalenderjahres erfüllt werden.“

13

Nummer 12 g wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 12 g wird Nummer 12 g.1.
- b) Nach Nummer 12 g.1 wird folgende Nummer 12 g.2 angefügt:

„12 g.2

Berechnet die Einrichtung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen eine Platzgebühr, ist grundsätzlich für einen Zeitraum bis zu 28 Tagen die Pauschale weiterzugewähren. Wird dieser Zeitraum auf Grund einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6 BVO) überschritten, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Pflegekasse für diesen Zeitraum die Pauschale (§ 43 a SGB XI) gewährt.“

14

Nummer 13.5 erhält folgende Fassung:

„13.5

Bei der Einholung des amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens ist – soweit nicht ein nordrhein-westfälisches Sanatorium aufgesucht werden soll – um Stellungnahme zu bitten, ob der gewünschte Heilerfolg auch durch eine Sanatoriumsbehandlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielt werden kann. Wird die Sanatoriumsbehandlung in NRW durchgeführt bzw. ist eine solche in NRW möglich, werden insgesamt 100 Euro als Beförderungskosten pauschal für Hin- und Rückfahrt als beihilfefähig anerkannt. Dies gilt entsprechend für eine notwendige Begleitperson. Mit dem Pauschalbetrag sind sämtliche Kosten (z. B. Taxi-, Gepäckaufbewahrungs- und Gepäckbeförderungskosten) abgegolten.“

15

Nummer 18.3 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für Kontrazeptionsmittel sind nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beihilfefähig.“

16

Nummer 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 19.1 wird gestrichen.
- b) Nummer 19.2 wird Nummer 19.

17

Nummer 20.5 erhält folgende Fassung:

„20.5

Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal (Österreich), in der Höhenklinik Valbella Davos (Schweiz) der Genossenschaft Sanatorium Valbella, in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang (Schweiz) der Stiftung Deutsche Heilstätte Davos und Agra, der Klinik für Dermatologie und Allergie Davos (Schweiz), geführt von der Klinik Alexanderhaus Davos GmbH, Davos Platz und in der Allergieklinik Davos, Zentrum für Kinder und Jugendliche (Schweiz), geführt von der Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik Davos und der Klinik Alexanderhaus Davos GmbH, entstehen, sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei der Klinik für Dermatologie und Allergie nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO sowie bei der Höhenklinik Valbella Davos, der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang und der Allergieklinik Davos je nach Unterbringung und Behandlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 6 BVO. Da über die Art der Behandlung (Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung) regelmäßig erst die Einrichtung nach der Eingangsuntersuchung entscheidet, ist in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BVO durchzuführen.“

18

In Nummer 20.6 werden die Worte „Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie“ ersetzt.

19

Nummer 22 c.1 erhält folgende Fassung:

„22 c.1

Bei Witwen und Witwern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BVO) und in den Fällen der Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und sonstige Personen in Todesfällen (§ 14 BVO) entfällt im Jahr des Todes des Beihilfeberechtigten und – soweit es sich noch um Aufwendungen des Verstorbenen handelt – auch in dem Folgejahr die Kostendämpfungspauschale.“

20

Nach Nummer 22 c.4 wird folgende Nummer 22 c.5 angefügt:

„22 c.5

Die durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW. S. 660) vorgenommene Änderung gilt erstmals für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2002 entstehen. Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, und in 2003 in einem Beihilfeantrag geltend gemacht werden, gilt das bis zum 31. Dezember 2002 geltende Recht weiter (d. h. u. a.: je Kalenderjahr, in dem ein Antrag gestellt wird, ist die Kostendämpfungspauschale – KDP – einzubehalten). Die von diesen Aufwendungen abzuziehende KDP ist auf die für 2003 zu zahlende KDP (soweit in 2003 Aufwendungen entstehen) anzurechnen. Es ist somit höchstens die KDP des Jahres 2003 einzubehalten.“

II.

Die Anlage 3 (Kurortverzeichnis) erhält folgende Fassung:

(Es wird verwiesen auf das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 vom 30. April 2003)

Ordnung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 22. Mai 2003

§ 1

Auftrag und Zugehörigkeit

1. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) i. S. v. Artikel 156 der Kirchenordnung und der von der Kirchenleitung erlassenen Grundsätze für

die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse.

2. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung hat den Auftrag
 - zur praktisch-theologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung in den drei Bereichen Predigerseminar, Pastoralkolleg und Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik;
 - zur Qualifikation von Mitarbeitenden für ihre haupt-, neben- und ehrenamtliche Arbeit in der Kirche;
 - zur Ausbildung, Begleitung und Beratung von Vikarinnen und Vikaren;
 - zur Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderer Mitarbeitender in der Kirche (z.B. Laienpredigerinnen und Laienprediger und andere kirchliche Berufs- und Mitarbeitengruppen);
 - zur Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikverbänden;
 - zur Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kindergottesdienst in Zusammenarbeit mit dem Kindergottesdienstverband;
 - zur Durchführung und Organisation der Supervision im Rahmen der Supervisionsordnung;
 - zur Beratung und Unterstützung von Kirchenleitung, Kreissynodalvorständen, Presbyterien und sonstigen kirchlichen Gruppen in Fragen von Gottesdienst und Kirchenmusik und anderen praktisch-theologischen Themen.
3. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist eine gemeinnützige Einrichtung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.
4. Es ist Teil der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen mit Sitz in Schwerte-Villigst.
5. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW und mit den gemeinsamen Diensten der Kirchenkreise und Gestaltungsräume.
6. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung arbeitet landes- und bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der EKvW.

§ 2

Konzeption und Zielvereinbarungen

1. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung formuliert im Rahmen seines Auftrages (§ 1 Abs. 2) Ziele und Grundsätze seiner Arbeit.
2. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt die Konzeption seiner Arbeit und Dienstleistungen. Es formuliert jährliche Zielvereinbarungen für das Institut und in den Bereichen und überprüft regelmäßig deren Umsetzung.

§ 3

Außendarstellung

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung stellt sich nach außen als „Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ dar. Dabei kann der jeweilige Bereich (Predigerseminar, Pastoralkolleg oder Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik) benannt werden.

§ 4

Interne Organisation und Aufbau

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung erfüllt seine Aufgaben in folgender Organisationsstruktur:

- Institutsleitung (§ 5),
- Bereichsleitung und Leitungskonferenz (§ 5),
- Institutskonferenz (§ 6),
- Bereiche (§ 7).

§ 5

Institutsleitung / Bereichsleitung

1. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird von der Leiterin oder dem Leiter geleitet, die oder der zugleich einen der drei Bereiche leitet.
2. Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen dieser Ordnung. Sie übt unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamts die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, für den Haushalt des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung.
3. Die Institutsleitung verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt.
4. Die Institutsleitung vertritt unbeschadet der Zuständigkeiten von Kirchenleitung und Landeskirchenamt das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung nach außen.
5. Jeder der drei Bereiche hat eine Bereichsleiterin oder einen Bereichsleiter, die oder der ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter der Institutsleitung ist.
6. Die Bereichsleitungen nehmen gemeinsam mit der Institutsleitung Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Sie kommen regelmäßig zur Leitungskonferenz zusammen.

7. Die Bereichsleitungen vertreten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung ihre jeweiligen Bereiche nach außen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Institutskonferenz

1. Die Institutskonferenz setzt sich aus dem Kollegium der Dozentinnen und Dozenten zusammen. Sie wird durch die Institutsleitung einberufen und vom Leitungsteam vorbereitet. Je nach Bedarf tagt sie zusammen mit dem Verwaltungsteam als Institutsversammlung. Zusammensetzung und Aufgaben der Institutskonferenz und Institutsversammlung regelt die Geschäftsordnung.
2. Weitere Konferenzen und Begleitgremien können durch die Geschäftsordnung eingerichtet werden.

§ 7

Bereiche

1. Die laufende Arbeit des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird in den Bereichen geleistet. Diese handeln nach Vorgaben von Konzeption und Zielvereinbarungen (§ 2).
2. Die Bereiche des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung sind im Einzelnen:
 - der Bereich Predigerseminar;
 - der Bereich Pastoralkolleg;
 - der Bereich Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik.
3. Die Arbeit erfolgt sowohl nach Bereichen oder Zielgruppen getrennt als auch in gemeinsamen Projekten und Kooperationen.
4. Einzelheiten zum Aufbau und zur Arbeitsweise der Bereiche des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Qualitätssicherung

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt in Absprache mit dem Landeskirchenamt Standards zur Qualitätsbestimmung und -sicherung seiner Dienstleistungen und Bildungsangebote.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Landeskirchenamt ordnet die Geschäfte des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Friedrich Kleingünther
Az.: D 50 - 01

Ordnung des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 22. Mai 2003

§ 1

Auftrag und Zugehörigkeit

1. Das Pädagogische Institut (PI) ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) i. S. v. Artikel 156 der Kirchenordnung und der von der Kirchenleitung erlassenen Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse.
2. Das Pädagogische Institut hat den Auftrag,
 - durch pädagogische, insbesondere religionspädagogische Fort- und Weiterbildung Lehrerinnen und Lehrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie kirchliche Mitarbeitende zu qualifizieren,
 - schulseelsorgliche Veranstaltungen mit Schulen für Schülerinnen und Schüler in ökumenischer Zusammenarbeit durchzuführen,
 - Angebote und Projekte zu bildungspolitischen Fragen für Schule und Kirche zu entwickeln und den Dialog von Theologie und Pädagogik zu fördern,
 - die Konfirmandenarbeit zu begleiten und weiterentwickeln,
 - medienpädagogisch zu arbeiten und religionspädagogisch relevante Medien zu sammeln und zu präsentieren,
 - die Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren in den Bereichen „Schulvikariat“, „Konfirmandenarbeit“ und „Gemeindepädagogik“ durchzuführen,
 - die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände und Presbyterien in der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung zu beraten und zu unterstützen.
3. Das Pädagogische Institut ist eine gemeinnützige Einrichtung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Pädagogischen Instituts dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.
4. Das Pädagogische Institut ist Teil der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen mit Sitz in Schwerte-Villigst.
5. Das Pädagogische Institut kooperiert besonders im Bereich der Lehrerfort- und -weiterbildung mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW und mit den gemeinsamen Diensten der Kirchenkreise und Gestaltungsräume, insbesondere mit Schulreferaten und Bezirksbeauftragten.
6. Das Pädagogische Institut arbeitet landes- und bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen

der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. „Es pflegt Kontakte zu entsprechenden staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie zu Lehrerverbänden. „Es unterhält im Sinne seines Auftrags ökumene- weite und internationale Kontakte im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der EKvW.

§ 2

Konzeption und Zielvereinbarungen

1. Das Pädagogische Institut formuliert im Rahmen seines Auftrages (§ 1 Abs. 2) Ziele und Grundsätze seiner Arbeit.
2. „Das Pädagogische Institut entwickelt die Konzeption seiner Arbeit und Dienstleistungen. „Es formuliert jährliche Zielvereinbarungen für das Institut und in den Fachbereichen und überprüft regelmäßig deren Umsetzung.

§ 3

Außendarstellung

Das Pädagogische Institut stellt sich nach außen als „Pädagogisches Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen“ dar. Dabei kann der jeweilige Fachbereich zusätzlich benannt werden.

§ 4

Interne Organisation und Aufbau

Das Pädagogische Institut erfüllt seine Aufgaben in folgender Organisationsstruktur:

- Institutsleitung (§ 5),
- Institutskonferenz (§ 6),
- Fachbereiche (§ 7).

§ 5

Institutsleitung

1. „Das Pädagogische Institut wird von der Leiterin oder dem Leiter geleitet. „Die Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
2. „Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Pädagogischen Instituts im Rahmen dieser Ordnung. „Sie übt unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamts die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. „Sie ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, für den Haushalt des Pädagogischen Instituts sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Pädagogischen Instituts.
3. Die Institutsleitung verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt.
4. „Die Institutsleitung vertritt unbeschadet der Zuständigkeiten von Kirchenleitung und Landeskirchenamt das Pädagogische Institut nach außen. „Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Institutskonferenz

1. „Institutsleitung und Fachbereiche bilden die Institutskonferenz. „Die Institutskonferenz nimmt die

Aufgaben gegenseitiger Information und Absprachen zwischen Institutsleitung und Fachbereichen sowie die Beratung aller wichtigen das Institut betreffenden Angelegenheiten wahr. „Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

2. Weitere Konferenzen und Begleitgremien können durch die Geschäftsordnung eingerichtet werden.

§ 7

Fachbereiche

1. „Die laufende Arbeit des Pädagogischen Instituts wird in Fachbereichen geleistet. „Diese handeln nach den Vorgaben von Konzeption und Zielvereinbarungen (§ 2).
2. Bei der Erfüllung von Querschnittsaufgaben wirken die beteiligten Fachbereiche des Pädagogischen Instituts im Rahmen von Projektarbeiten zusammen.
3. Aufbau und Arbeitsweise der Fachbereiche des Pädagogischen Instituts werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Qualitätssicherung

Das Pädagogische Institut entwickelt in Absprache mit dem Landeskirchenamt Standards zur Qualitätsbestimmung und -sicherung seiner Dienstleistungen und Bildungsangebote.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Landeskirchenamt ordnet die Geschäfte des Pädagogischen Instituts durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: D 02-01

Ordnung des Instituts für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 22. Mai 2003

§ 1

Auftrag und Zugehörigkeit

1. Das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) i. S. v. Artikel 156 der Kirchenordnung und der von der Kirchenleitung erlassenen Grundsätze für die Arbeit

der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse.

2. Das Institut für Kirche und Gesellschaft hat den Auftrag;
 - den Dialog von Kirche und Gesellschaft zu fördern;
 - Angebote zur personenbezogenen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung einzelner Menschen, Gruppen und Organisationen zu entwickeln und durchzuführen;
 - die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände und Presbyterien in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu unterstützen und zu beraten.
3. Das Institut für Kirche und Gesellschaft ist eine gemeinnützige Einrichtung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Instituts für Kirche und Gesellschaft dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.
4. Das Institut für Kirche und Gesellschaft ist Teil der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen mit Sitz in Iserlohn und durch Mitarbeitende in den Regionen tätig.
5. Das Institut für Kirche und Gesellschaft kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW und mit den gemeinsamen Diensten der Kirchenkreise und Gestaltungsräume.
6. Das Institut für Kirche und Gesellschaft arbeitet landes- und bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. Es unterhält im Sinne seines Auftrags ökumeneweite und internationale Kontakte im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der EKvW.
7. Das Institut für Kirche und Gesellschaft ist als Einrichtung der Weiterbildung Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe und bietet in dieser Eigenschaft staatlich anerkannte und geförderte Weiterbildungsangebote nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen an.

§ 2

Konzeption und Zielvereinbarungen

1. Das Institut für Kirche und Gesellschaft formuliert im Rahmen seines Auftrages (§ 1 Abs. 2) Ziele und Grundsätze seiner Arbeit.
2. Das Institut für Kirche und Gesellschaft entwickelt die Konzeption seiner Arbeit und Dienstleistungen. Es formuliert jährliche Zielvereinbarungen für das Institut und in den Arbeitsbereichen und überprüft regelmäßig deren Umsetzung.

§ 3

Außendarstellung

Das Institut für Kirche und Gesellschaft stellt sich nach außen als „Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen“ dar. Der jeweilige Arbeitsbereich kann zusätzlich benannt werden.

§ 4

Interne Organisation und Aufbau

Das Institut für Kirche und Gesellschaft erfüllt seine Aufgaben in folgender Organisationsstruktur:

- Institutsleitung (§ 5),
- Koordinationskonferenz (§ 6),
- Arbeitsbereiche (§ 7).

§ 5

Institutsleitung

1. Das Institut für Kirche und Gesellschaft wird von der Leiterin oder dem Leiter geleitet. Die Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts für Kirche und Gesellschaft im Rahmen dieser Ordnung. Sie übt unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamts die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, für den Haushalt des Instituts für Kirche und Gesellschaft sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts für Kirche und Gesellschaft.
3. Die Institutsleitung verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt.
4. Die Institutsleitung vertritt unbeschadet der Zuständigkeiten von Kirchenleitung und Landeskirchenamt das Institut für Kirche und Gesellschaft nach außen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Koordinationskonferenz

1. Institutsleitung und Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsbereiche bilden die Koordinationskonferenz. Die Koordinationskonferenz nimmt die Aufgaben wechselseitiger Information und Absprachen zwischen Institutsleitung und Arbeitsbereichen wahr. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
2. Weitere Konferenzen und Begleitgremien können durch die Geschäftsordnung eingerichtet werden.

§ 7

Arbeitsbereiche

1. Die laufende Arbeit des Instituts für Kirche und Gesellschaft wird in Arbeitsbereichen geleistet. Diese handeln nach den Vorgaben von Konzeption und Zielvereinbarungen (§ 2).

2. Bei der Erfüllung von Querschnittsaufgaben wirken die beteiligten Arbeitsbereiche des Instituts für Kirche und Gesellschaft im Rahmen von Projektarbeiten zusammen.
3. Aufbau und Arbeitsweise der Arbeitsbereiche des Instituts für Kirche und Gesellschaft werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Qualitätssicherung

Das Institut für Kirche und Gesellschaft entwickelt in Absprache mit dem Landeskirchenamt und dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen/Lippe Standards zur Qualitätsbestimmung und -sicherung seiner Dienstleistungen und Bildungsangebote.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Landeskirchenamt ordnet die Geschäfte des Instituts für Kirche und Gesellschaft durch eine Geschäftsordnung. Die Ordnung der Männerarbeit im Institut für Kirche und Gesellschaft bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: D 51 - 01

Ordnung der Männerarbeit im Institut für Kirche und Gesellschaft

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21./22. Mai 2003 diese von der Landesvertretertagung am 25./26. Oktober 2002 beschlossene Ordnung genehmigt und für die Dauer von fünf Jahren zur Erprobung freigegeben. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und ersetzt die Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. April 1979.

Ziele und Aufgaben

1. Die Männerarbeit der evangelischen Kirche von Westfalen beschäftigt sich in unterschiedlichen Arbeitsformen und -strukturen mit Lebenssituationen von Männern in Kirche und Gesellschaft. In Aufnahme und Fortführung der Echezeller Richtlinien („Sammlung der Männer unter dem Wort – Ausrüstung der Männer mit dem Wort – Sendung der Männer durch das Wort“) geht es darum,

- vom Evangelium her Orientierung anzubieten (Glaubensdimension),
- auf dieser Grundlage entsprechende Frage- und Themenstellungen zu bearbeiten (Bildungsdimension),
- durch konkrete Projekte Zeichen zu setzen (Handlungsdimension).

2. Die Männerarbeit will Männer ermutigen und befähigen, ihre gesellschaftliche Verantwortung als Christen wahrzunehmen. Sie sucht daher das Gespräch mit Personen und Gruppen, die an der Gestaltung des öffentlichen Lebens beteiligt sind.
3. Die Männerarbeit unterstreicht Männerperspektiven als eigenständige und notwendige Dimension und bringt sich auf diese Weise in die Diskussion um Geschlechterdemokratie und Chancengleichheit von Männern und Frauen (GenderMainstreaming) ein.

Strukturen und Arbeitsweisen

1. Die Handlungsebenen der Männerarbeit sind:
 - die Gemeinde,
 - der Kirchenkreis / der Gestaltungsraum,
 - der Bezirk,
 - die Landeskirche.
2. Arbeitsweisen der Männerarbeit sind Gruppen- und Diskusstreffen, Seminare, Tagungen, Freizeiten und gezielte Aktionen.
3. Die Männerarbeit arbeitet mit anderen kirchlichen Diensten und evangelischen Aktivitäten auf den verschiedenen Ebenen zusammen.
4. Die Männerarbeit ist Teil des Instituts für Kirche und Gesellschaft. Die Erfahrung und Kompetenz ihrer ehrenamtlichen Gremien sind im Sinne der Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rahmen der Institutsstrukturen und im Arbeitsvollzug zu berücksichtigen.
5. Die Männerarbeit der EKvW ist eingebunden in die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Organe

Die Organe der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene müssen so gebildet werden, dass sie die gesamte Männerarbeit in dem betreffenden Raum vertreten und wirksam zur Meinungs- und Willensbildung in der Kirche beitragen können. Die Wahlen zu den Organen der Männerarbeit sollen im 4-Jahres-Rhythmus der Presbyteriumswahlen stattfinden. Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landeswahl werden einander folgend abgehalten. Der Landesvorstand gibt rechtzeitig die erforderlichen Termine bekannt.

1. Die Männerarbeit in der Gemeinde

- 1.1. Die Männerarbeit in der Gemeinde geschieht in Gruppen und anderen Organisationsformen.

- 1.2. Die Männerarbeit in der Gemeinde verwirklicht ihre Aufgaben
- in regelmäßig durchgeführten Zusammenkünften,
 - durch aktive Mitarbeit in der Gemeinde,
 - durch Teilnahme an übergemeindlichen Veranstaltungen und Seminaren,
 - durch Zusammenarbeit mit anderen Gruppen in der Gemeinde.
- 1.3. Die Männerarbeit in der Gemeinde wird geleitet von einer Arbeitsgruppe oder einem Vorstand, in der ein Pfarrer/eine Pfarrerin der Gemeinde Mitglied sein soll. Die Gruppe wählt den Vorsitzenden und den Vorstand in der Regel für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 1.4. Die Männerarbeit in der Gemeinde regelt ihre Arbeit im Rahmen der Ordnung der Männerarbeit der EKvW selbstständig.

2. Die Männerarbeit im Kirchenkreis / Gestaltungsraum

- 2.1. Die Männerarbeit im Kirchenkreis / Gestaltungsraum umfasst die Männergruppen der Gemeinden, überörtliche und zur Erfüllung von besonderen Aufgaben gebildete Arbeitsgruppen.
- 2.2. Aufgaben im Kirchenkreis / Gestaltungsraum sind:
- Fortbildung der Vorsitzenden und Mitarbeiter der Gemeindegruppen,
 - Beratung und Förderung der Arbeit in den Gruppen und deren Zusammenarbeit,
 - Konzepte zur Weiterentwicklung der Arbeit,
 - Förderung und Integration neuer Arbeitszweige,
 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen in Kirche und Gesellschaft,
 - Verantwortliche Mitarbeit an den Aufgaben des Kirchenkreises / Gestaltungsraumes,
 - Durchführung von Männersonntagen und anderen synodalen Veranstaltungen.
- 2.3. Die Männerarbeit im Kirchenkreis / Gestaltungsraum wird geleitet durch die Kreisvertretung bzw. durch die Vertretung des Gestaltungsraumes.
- Diese besteht in der Regel aus:
- dem Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Gemeindegruppen,
 - den Leitern der besonderen Arbeitsgruppen,
 - weiteren Mitgliedern, die von der Kreisvertretung berufen werden können,
 - dem Kreisvorstand,
 - dem hauptamtlichen Mitarbeiter, der beratend an den Sitzungen teilnimmt.

- 2.4. Die Kreisvertretung wird durch den Kreisvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kreisvertrauenspfarrer in regelmäßigen Abständen zusammengerufen; sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Gruppen es verlangt.
- 2.5. Die Kreisvertretung beschließt die Geschäftsordnung im Rahmen der Ordnung der Männerarbeit der EKvW unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse vor Ort.
- 2.6. Die Kreisvertretung wählt den Kreisvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, bis zu 3 Beisitzern und dem im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand bestellten Kreisvertrauenspfarrer. Die Kreisvertretung wählt den Kreisvorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Männerarbeit im Bezirk

- 3.1. Die Männerarbeit mehrerer Kirchenkreise bzw. Gestaltungsräume ist in Bezirken zusammengefasst. Änderungen der Bezirkseinteilung bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Betroffenen sind anzuhören.
- 3.2. Die Bezirksvertretung ist die Gesamtvertretung im Bezirk. Sie
- wählt den Bezirksvorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich,
 - beschließt die Richtlinien für die Arbeit im Bezirk in Abstimmung mit dem Landesvorstand,
 - koordiniert die Arbeit in den Kirchenkreisen,
 - fördert die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken,
 - führt Veranstaltungen und Rüstzeiten auf Bezirksebene durch,
 - nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes entgegen.
- 3.3. Die Bezirksvertretung besteht aus:
- den Kreisvorsitzenden und den Kreisvertrauenspfarrern oder den Stellvertretern,
 - je einem Vertreter der Kirchenkreise und der Gemeindemännergruppen im Bezirk,
 - den Vertretern der besonderen Arbeitszweige der Männerarbeit im Bezirk,
 - den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - den hauptamtlichen Mitarbeitern im Bezirk.

Der Landesvorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilnehmen.

Die Bezirksvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Ordnung der Männerarbeit der EKvW unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse vor Ort.

- 3.4. Der Bezirksvorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden, der in der Regel kein Theologe sein soll,
 - 2 Stellvertretern, von denen einer Theologe sein soll,
 - weiteren Beisitzern.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- 3.5. Der Bezirksvorstand führt mit Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter die laufenden Geschäfte im Bezirk. Er vertritt die Männerarbeit im Bezirk nach außen und bereitet die Sitzungen der Bezirksvertretung vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW.

4. Die Männerarbeit in der Landeskirche

- 4.1. Die Landesvertretung ist die Gesamtvertretung und oberstes Beschlussorgan der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Landesvertretung besteht aus:

- je einem Delegierten der Kreisvertretungen,
- den Bezirksvorsitzenden und je einem ihrer Stellvertreter,
- je einem Vertreter der verschiedenen auf der Landesebene zusammengefassten Arbeitszweige, die von diesen entsandt werden,
- je einem Vertreter der anderen Mitglieder, die sich in der Arbeitsgemeinschaft „Männer und Kirche“ zusammengeschlossen haben,
- den Mitgliedern des Landesvorstandes der Männerarbeit,
- den hauptamtlichen Mitarbeitern der Männerarbeit und dem Landesgeschäftsführer. Die Zahl der Hauptamtlichen darf die Zahl der Ehrenamtlichen nicht übersteigen.

- 4.2. Sie wählt den Vorstand für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie
- beschließt die Richtlinien für die Arbeit der Männerarbeit der EKvW,
 - nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
 - gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW.

- 4.3. Der Landesvorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden, der in der Regel kein Theologe sein soll,
 - drei Stellvertretern, von denen einer ein Theologe sein soll,

- je einem Vertreter der Bezirksvorstände,
- einem ehrenamtlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der neuen Zielgruppen, der vom Vorstand berufen werden kann,
- dem Landespfarrer für den Dienst der Kirche an den Männern,
- den Dezernenten des Landeskirchenamtes für die Männerarbeit,
- dem Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter.

Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- 4.4. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt die Landesmännerarbeit nach außen, gegenüber der Leitung des Instituts für Kirche und Gesellschaft und gegenüber der Kirchenleitung,

- beruft die Vertreter der Männerarbeit in andere Einrichtungen und Werke,
- bereitet die Sitzungen der Landesvertretung vor,
- gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW.

- 4.5. Einmal im Jahr findet ein Bilanz- und Strategiesgespräch statt, an dem die Leitung des Instituts, der Landesmännerpfarrer, der Landesvorstand und die hauptamtlichen Mitarbeiter der Männerarbeit teilnehmen.

- 4.6. Der Landesvorstand wird über den Entwurf des Institutshaushalts, dabei insbesondere über den Unterhaushalt Männerarbeit, unterrichtet und nimmt dazu Stellung. Er berichtet darüber der Landesvertreterversammlung.

Bielefeld, 22. Mai 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: D 5 - 01

Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen (Evangelische Kirche von Westfalen)

Vom 29. November 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Bildung der Kreissynode

- § 1 – Bildung der Kreissynode
- § 2 – Beratende Mitglieder der Kreissynode, Gäste
- § 3 – Ausscheiden aus der Kreissynode

II. Vorbereitung der Tagungen der Kreissynode

- § 4 – Einberufung der Synodaltagung, Tagesordnung
- § 5 – Einladung zur Synodaltagung
- § 6 – Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes
- § 7 – Anträge an die Kreissynode

III. Tagung der Kreissynode

- § 8 – Beginn der Synodaltagung
- § 9 – Verhandlungsraum der Kreissynode
- § 10 – Legitimation der Mitglieder
- § 11 – Eröffnung und Abschluss der Sitzungen der Synodaltagung
- § 12 – Leitung der Kreissynode
- § 13 – Synodalgelöbnis
- § 14 – Beschlussfähigkeit
- § 15 – Öffentlichkeit der Verhandlungen
- § 16 – Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Kreissynode
- § 17 – Pflicht zur Teilnahme an der Synodaltagung
- § 18 – Ordnung während der Synodaltagung
- § 19 – Wortmeldungen
- § 20 – Redeordnung
- § 21 – Anträge während der Tagung der Kreissynode
- § 22 – Antrag auf Schluss der Beratung
- § 23 – Verfahren bei der Abstimmung
- § 24 – Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung der Kreissynode, Befangenheit
- § 25 – Form der Abstimmung
- § 26 – Feststellung der Mehrheit bei Abstimmungen
- § 27 – Feststellung der Mehrheit bei Wahlen
- § 28 – Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Landessynode
- § 29 – Verhandlungsniederschrift über die Tagung der Kreissynode
- § 30 – Unterzeichnung und Versendung der Verhandlungsniederschrift

IV. Ausschüsse der Kreissynode

- § 31 – Mitglieder der Ständigen Ausschüsse
- § 32 – Amtszeit der Ständigen Ausschüsse
- § 33 – Verfahrensablauf bei Sitzungen Ständiger Ausschüsse
- § 34 – Verhältnis der Ständigen Ausschüsse untereinander und zum Kreissynodalvorstand
- § 35 – Beratende Ausschüsse
- § 36 – Tagungsausschüsse
- § 37 – Geschäftsordnung der Ausschüsse

V. Schlussvorschriften

- § 38 – Geschäftsstelle

- § 39 – Reisekosten

- § 40 – Auslegung der Geschäftsordnung

- § 41 – Abweichung von der Geschäftsordnung

- § 42 – Wahrnehmung der Geschäfte der Kreissynode durch den Kreissynodalvorstand

- § 43 – In-Kraft-Treten

**Geschäftsordnung der Kreissynode
des Kirchenkreises Hagen der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kreissynode Hagen hat auf Grund von Artikel 94 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Bildung der Kreissynode**§ 1****Bildung der Kreissynode**

(Art. 89 Abs. 1 u. 2 und Art. 90, 91 und 92 KO)

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste der Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die Namen der von den Presbyterien entsandten Abgeordneten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind der Superintendentin oder dem Superintendenten spätestens acht Tage vor der Synode mitzuteilen. Ebenso sind die Namen ausgeschiedener Abgeordneter und ausgeschiedener Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.
- (4) In die von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu führende Liste sind aufzunehmen die Namen
 - a) der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - b) der Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände,
 - c) der Abgeordneten der Kirchengemeinden und der Anstaltskirchengemeinde sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - d) der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (5) Wenn die erste Tagung der neu gebildeten Kreissynode mit den Wahlen stattgefunden hat, bleibt der bisherige Kreissynodalvorstand bis zur ersten Sitzung nach der Neuwahl im Amt. Sein Dienst endet hier mit der Feststellung des Protokolls über die Tagung der Kreissynode. Zu dieser ersten Sitzung sind die Mitglieder des neuen Kreissynodalvorstandes mit einzuladen.
- (6) Wenn die bisherige Superintendentin oder der bisherige Superintendent nicht wieder gewählt worden ist, führt sie oder er das Amt noch weiter bis zur Ein-

führung der neuen Superintendentin oder des neuen Superintendenten.

Ebenso bleiben die bisherige Assessorin oder der bisherige Assessor und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt bis zur Bestätigung der Neugewählten durch die Kirchenleitung (Art. 108 Abs. 6 KO).

Die Neugewählten nehmen jedoch in der Zwischenzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil.

§ 2

Beratende Mitglieder der Kreissynode, Gäste (Art. 92, Art. 96 Abs. 1 KO)

(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union der Union der Evangelischen Kirchen (UEK) und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

§ 3

Ausscheiden aus der Kreissynode (Art. 93 KO)

(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.

(2) Scheidet eine oder ein von einer Kirchengemeinde oder von der Anstaltskirchengemeinde entsandte Abgeordnete bzw. entsandter Abgeordneter aus der Gemeinde aus, so endet ihre oder seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(3) Legt eine Presbyterin, ein Presbyter oder ein Mitglied der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde dieses Amt nieder, so kann es nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes Mitglied bleiben.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das als haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiterin bzw. als haupt- oder nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiter berufen ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das berufen oder entsandt ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit der Kreissynode niederlegen, so hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang bei der Superintendentin oder dem Superintendenten wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

II. Vorbereitung der Tagung der Kreissynode

§ 4

Einberufung der Synodaltagung, Tagesordnung (Art. 95 Abs. 1 u. 2, Art. 106 Abs. 2 a) KO)

(1) Die Kreissynode versammelt sich zur Synodaltagung mindestens einmal jährlich sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.

(2) Ort und Zeitpunkt der Synodaltagung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt, sofern die Kreissynode diese nicht selbst bestimmt hat. An Arbeitstagen vor kirchlichen Festtagen sollen keine Synoden stattfinden.

Die Tagesordnung wird durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen. Sie kann durch die Kreissynode geändert werden.

(3) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagung der Kreissynode vor und beauftragt Berichterstatterinnen und Berichterstatter.

§ 5

Einladung zur Synodaltagung

(1) Spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung zeigt die Superintendentin oder der Superintendent gemäß § 4 den Mitgliedern die Tagung an. Gleichzeitig hat sie oder er den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem Anträge dem Kreissynodalvorstand oder Wahlvorschläge dem Nominierungsausschuss vorzulegen sind.

(2) Der Nominierungsausschuss erstellt innerhalb einer vom Kreissynodalvorstand gesetzten Frist eine Liste der von ihm zur Wahl vorgeschlagenen Personen und leitet sie zusammen mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen dem Kreissynodalvorstand zu.

(3) Spätestens 7 Tage vor Beginn der Synodaltagung ist gemäß § 4 Absatz 2 die endgültige Einladung, zusammen mit den für die Verhandlung der Kreissynode notwendigen Unterlagen und der Liste mit den Wahlvorschlägen, an die Mitglieder der Kreissynode zu versenden.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann bei außerordentlichen Tagungen der Kreissynode die Fristen nach Absatz 1 und Absatz 3 verkürzen.

(5) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es, sofern es von einer Gemeinde entsandt ist, seine Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums unverzüglich mitzuteilen und dabei die Einladung und die übersandten Vorlagen zurückzugeben. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums lädt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein.

Die von der Superintendentin oder dem Superintendenten unmittelbar eingeladenen Mitglieder zeigen ihre Verhinderung der Superintendentin oder dem Superintendenten an. Im Übrigen gilt Unterabsatz 1 sinngemäß.

(6) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen nötige Material aus der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung bereitliegt.

(7) Die Vorsitzenden der Presbyterien sind verpflichtet, ihren zur Kreissynode entsandten Mitgliedern die Geschäftsordnung über die Tagung der Kreissynode zur Verfügung zu stellen. Für die nach Artikel 91 KO berufenen Synodalen wird sie durch die Superintendentin oder den Superintendenten ausgehändigt.

§ 6

Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes (Art. 92 Abs. 3 KO)

Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.

§ 7

Anträge an die Kreissynode (Art. 106 Abs. 2 a) KO)

(1) Anträge an die Kreissynode, die durch den Kreissynodalvorstand der Synode vorgelegt und auf die Tagesordnung der Synodaltagung gesetzt werden sollen, können von den Presbyterien, von der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde, von den Ständigen Ausschüssen und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode gestellt werden. Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode unterzeichnet sein. Jeder Antrag ist dem KSV spätestens 14 Tage vor Beginn der Kreissynode einzureichen. Der KSV hat das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt für Wahlvorschläge entsprechend.

III. Tagung der Kreissynode

§ 8

Beginn der Synodaltagung (Art. 95 Abs. 4 u. 6 KO)

(1) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst, den ein Mitglied der Kreissynode hält. Dieses ist in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer, die nach der zuletzt amtierenden Synodalpredigerin oder dem zuletzt amtierenden Synodalprediger in die Synode eingetreten ist.

(2) Der Kreissynode wird an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in den im Kirchenkreis stattfindenden Gottesdiensten fürbittend gedacht.

§ 9

Verhandlungsraum der Kreissynode

Die Synodaltagung findet in einem kirchlichen oder in einem anderen, der Würde der Kreissynode angemessenen Raum statt.

§ 10

Legitimation der Mitglieder (Art. 89 Abs. 3 KO)

Der Kreissynodalvorstand prüft die Legitimation der Abgeordneten für die Kreissynode und berichtet der Kreissynode über das Prüfungsergebnis. Die Kreissynode stellt die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode endgültig fest.

§ 11

Eröffnung und Abschluss der Sitzungen der Synodaltagung (Art. 95 Abs. 4 KO)

Die Sitzungen der Synodaltagung werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

§ 12

Leitung der Kreissynode (Art. 95 Abs. 3 u. 5 KO)

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Kreissynode, nachdem sie oder er die Synode einberufen hat.

Wenn die Beratung oder die Beschlussfassung den Kreissynodalvorstand als solchen betrifft, beauftragt die Superintendentin oder der Superintendent die dienstälteste nicht zum Kreissynodalvorstand gehörende Pfarrerin oder den dienstältesten nicht zum Kreissynodalvorstand gehörenden Pfarrer mit der Leitung der Kreissynode.

Die Mitglieder der Kreissynode, außer der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Assessorin oder dem Assessor, wenn diese oder dieser leitend amtiert, werden unter Weglassung sonstiger Amtsbezeichnung mit „Synodale“ oder „Synodaler“ angeredet.

(2) Ist die Superintendentin oder der Superintendent verhindert, die Kreissynode zu leiten, übernimmt ihr oder sein Vertreter bzw. ihre oder seine Vertreterin diese Aufgabe.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet der Kreissynode jährlich über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes sowie über wichtige Ereignisse im Kirchenkreis. Der Bericht der Superintendentin oder des Superintendenten ist den Mitgliedern der Kreissynode nach Möglichkeit schriftlich als Verhandlungsunterlage im Sinne von § 5 Absatz 3 zu übersenden. Der Bericht wird zur Besprechung gestellt. Während der Aussprache leitet die Assessorin oder der Assessor die Verhandlung der Kreissynode.

§ 13

Synodalgelöbnis (Art. 97 KO)

(1) Nach der Eröffnung der Synodaltagung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit legen die neu in die Synode eintretenden Mitglieder das in Artikel 97 der KO vorgesehene Gelöbnis ab.

(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

§ 14**Beschlussfähigkeit
(Art. 99 Abs. 1 KO)**

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Vor dem Eintritt in die Verhandlungen der Kreissynode ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode gemäß § 10 gelten die zur Verhandlung Eingeladenen und Erschienenen vorläufig als Mitglieder der Kreissynode.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden. Ist die Synode nicht mehr beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht alsbald wiederhergestellt werden, ist die Tagung der Kreissynode zu schließen.

§ 15**Öffentlichkeit der Verhandlungen
(Art. 96 Abs. 1 KO)**

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, beraten wird.

(3) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 16**Amtsverschwiegenheit
der Mitglieder der Kreissynode
(Art. 98 KO)**

(1) Die Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist verpflichtet, zu Beginn jeder Tagung der Kreissynode auf die Bestimmung des Absatzes 1 hinzuweisen.

§ 17**Pflicht zur Teilnahme an der Synodaltagung**

(1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Synodaltagung vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen und die zugewiesenen Plätze einzunehmen.

(2) Muss ein Mitglied der Kreissynode aus besonderen Gründen die Tagung vorzeitig oder für längere Zeit verlassen, hat es dies der oder dem Scriba mitzuteilen.

(3) Amtshandlungen sollen während der Tagung nicht stattfinden. Der Abend ist in den Gemeinden von Veranstaltungen frei zu halten, die durch Synodale durchzuführen oder zu begleiten wären.

§ 18**Ordnung während der Synodaltagung**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung der Kreissynode. Sie oder er kann einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Kreissynode anrufen, die ohne Aussprache beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die Superintendentin oder der Superintendent berechtigt, die zur Ordnung Gerufene oder den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Teilnahme an der Tagung auszuschließen. Ruft die oder der Betroffene die Kreissynode an, so beschließt diese ohne Aussprache, ob der Ausschluss berechtigt ist.

(3) Wird die Tagung der Kreissynode durch Zuhörende gestört, kann die Superintendentin oder der Superintendent die Störerin oder den Störer verwarnen und sie oder ihn, wenn sie oder er die Störung trotz Verwarnung fortsetzt, als Zuhörerin oder Zuhörer von der Teilnahme an der Tagung der Kreissynode ausschließen.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent ist berechtigt, die Tagung der Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent übt das Hausrecht aus.

§ 19**Wortmeldungen**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder der Kreissynode gleichzeitig zu Wort, entscheidet sie oder er über die Reihenfolge. Den Vertretern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes kann die Superintendentin oder der Superintendent jederzeit das Wort erteilen.

(2) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter bzw. der Urheberin oder dem Urheber eines von der Kreissynode verhandelten Antrages steht die Einleitung und das Schlusswort zu.

(3) Meldet sich ein Mitglied der Kreissynode zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen tatsächlichen Berichtigung, muss ihm das Wort sofort erteilt werden.

(4) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort am Schluss der Aussprache erteilt.

§ 20**Redeordnung**

(1) Ist einem Mitglied der Kreissynode das Wort erteilt, darf es nur von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterbrochen werden.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent hat darauf zu achten, dass zur Sache gesprochen wird. Sie oder er hat Abschweifungen oder Wiederholungen sowie das Ablesen von Reden zu verhindern.

(3) Folgt ein Mitglied der Kreissynode nicht der wiederholten Aufforderung, zur Sache zu sprechen, fragt

die Superintendentin oder der Superintendent die Kreissynode, ob sie die Rednerin oder den Redner weiterhin hören will. Verneint die Synode die Frage, entzieht die Superintendentin oder der Superintendent der Rednerin oder dem Redner sofort das Wort.

(4) Die Kreissynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.

§ 21

Anträge und Wahlvorschläge während der Tagung der Kreissynode

(1) Der Kreissynodalvorstand kann jederzeit Anträge stellen. Diese sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode dem zustimmt.

(2) Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Synode dem zustimmt.

(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

(4) Die von der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(5) Wahlvorschläge können unbeschadet der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 bis zum Eintritt in die Wahlhandlung gemacht werden. Sie sind schriftlich vorzulegen; ihnen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des zur Wahl Vorgeschlagenen beizufügen.

(6) Zusatz- oder Gegenanträge können zu jedem Gegenstand von jedem stimmberechtigten Mitglied der Synode gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eröffnet ist. Sie sind schriftlich mit Namensnennung der Superintendentin oder dem Superintendenten zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Diese Anträge bedürfen der Unterstützung durch andere Synodale nicht.

§ 22

Anträge auf Schluss der Beratung

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Superintendentin oder der Superintendent lässt ohne Aussprache über einen solchen Antrag abstimmen, nachdem sie oder er die Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zugelassen hat.

(2) Anträge auf Schluss der Debatte können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Superintendentin oder der Superintendent lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem sie oder er die Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zum Antrag zugelassen hat. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Bericht-

erstatte(r) oder der Bericht(er)statter bzw. das Mitglied der Kreissynode, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

(3) Der Antrag auf Überweisung an den Kreissynodalvorstand oder einen Ausschuss kann vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand jederzeit gestellt werden. Die Synode entscheidet über den Antrag ohne weitere Erörterung.

§ 23

Verfahren bei der Abstimmung

(1) Ist die Beratung geschlossen, so wird abgestimmt. Vor der Abstimmung über einen Antrag muss dieser von der Superintendentin oder dem Superintendenten unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen von ihr oder ihm verlesen werden. Dabei ist jeder zur Abstimmung anstehende Sachverhalt von der Superintendentin oder dem Superintendenten in eine Form zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Bei der Abstimmung wird zunächst über Zusatzanträge abgestimmt, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, sodann über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Fassung, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

(3) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung zunächst die Gegenanträge und dann die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrages bewirken würden.

(4) Sind Abänderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, so wird über den Hauptantrag in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird dieser abgelehnt, so entfallen damit die schon angenommenen Abänderungsanträge.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreissynode kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung ist anzumelden und muss noch während der Synodaltagung der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich vorgelegt werden. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt diese Erklärung der Kreissynode zur Kenntnis. Diese Erklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern derselben als Anlage beigefügt.

(6) Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(7) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.

§ 24**Ausschluss von der Beratung und
Beschlussfassung der Kreissynode, Befangenheit
(Art. 99 Abs. 4 Satz 4 und Art. 100 KO)**

(1) Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung aus dem Tagungsraum der Kreissynode zu entfernen. Die Superintendentin oder der Superintendent muss diesem Mitglied der Kreissynode jedoch zuvor das Wort erteilen, wenn es von ihm verlangt wird. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auch die zur Wahl stehenden, an der Stimmabgabe teil.

§ 25**Form der Abstimmung
(Art. 99 KO)**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, Aufstehen oder durch schriftliche Stimmabgabe. Auf Beschluss der Synode muss schriftlich abgestimmt werden. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied der Kreissynode dies verlangt.

§ 26**Feststellung der Mehrheit bei Abstimmungen
(Art. 99 Abs. 3 KO)**

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

§ 27**Feststellung der Mehrheit bei Wahlen
(Art. 99 Abs. 4 KO)**

(1) Zur Feststellung der Wahlergebnisse wird ein Wahlausschuss gebildet, dem auch beratende Mitglieder der Synode sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung angehören können. Dieser Ausschuss stellt im Zweifelsfall auch die Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen fest.

(2) Bei Wahlen ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält, so weit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

Bei Stimmgleichheit – außer bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand – entscheidet das Los.

§ 28**Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
und der Abgeordneten zur Landessynode
(Art. 88 Abs. 1, 99 Abs. 4, 107 Abs. 1, 108, 124 KO)**

(1) Die Kreissynode wählt:

- a) die Superintendentin oder den Superintendenten,
- b) die Assessorin oder den Assessor,
- c) die oder den Scriba,
- d) die Synodalältesten,

e) die Abgeordneten zur Landessynode.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin oder den Superintendenten – wählt die Kreissynode je eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter.

(3) Die Stimmabgabe über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes muss einzeln erfolgen. Sie kann auf einem Stimmzettel vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Wahlen der ersten und zweiten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Auf dem Stimmzettel ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

§ 29**Verhandlungsniederschrift
über die Tagung der Kreissynode
(Art. 101 KO)**

(1) Der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Kreissynode sind in einer von der oder dem Scriba zu führenden Niederschrift festzulegen. Die oder der Scriba kann sich der Hilfe der Verwaltung bedienen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode,
- b) die Feststellung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode,
- c) die Feststellung der Verpflichtung der neuen Mitglieder der Kreissynode,
- d) die Tagesordnung der Kreissynode,
- e) das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen, sowie das Stimmenverhältnis,
- f) den Wortlaut der der Kreissynode zugeleiteten Anträge sowie der Beschlüsse der Kreissynode.

§ 30**Unterzeichnung und Versendung der
Verhandlungsniederschrift
(Art. 101 KO)**

(1) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Presbyterien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde im Kirchenkreis, den Mitgliedern der Kreissynode sowie den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt spätestens mit der endgültigen Einladung (§ 5 Abs. 3 GO) zur nächsten Kreissynode zuzuleiten.

IV. Ausschüsse der Kreissynode

§ 31

Mitglieder der Ständigen Ausschüsse (Art. 102 Abs. 1 u. 2 KO)

(1) Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse der Kreissynode werden von der Kreissynode gewählt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertreter berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mitglieder der Ständigen Ausschüsse der Kreissynode müssen, soweit sie nicht haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, die Befähigung zum Presbyteramt haben und im Kirchenkreis wohnen. Auf Grund von Gesetz oder Satzung können weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Ständigen Ausschuss gefordert sein.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse muss der Kreissynode angehören.

§ 32

Amtszeit der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Amtszeit der Ständigen Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Ständigen Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode nach den (allgemeinen) Wahlen zu den Presbyterien neu gebildet.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Ständigen Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Kreissynodalvorstand ist bei der Ersatzberufung an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses nicht gebunden. Die Berufung eines neuen Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Kreissynode.

§ 33

Verfahrensablauf bei Sitzungen Ständiger Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse werden zur konstituierenden Sitzung durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen; diese oder dieser leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ständigen Ausschüsse müssen zu Sitzungen einberufen werden, wenn es die Aufgaben erfordern. Ferner müssen sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand dies beantragt, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(4) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

(5) Über die Verhandlungen der Ständigen Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die für jede Sitzungsperiode einer Kreissynode fortlaufend zu nummerieren sind. Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum und Dauer der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist.

Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und einem Ausschussmitglied oder der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 34

Verhältnis der Ständigen Ausschüsse untereinander und zum Kreissynodalvorstand

(1) Die Zusammenarbeit der Ständigen Ausschüsse untereinander und mit dem Kreissynodalvorstand regelt der Kreissynodalvorstand.

Der Kreissynodalvorstand kann eine gemeinsame Beratung mehrerer Ständiger Ausschüsse anordnen. Eine gemeinsame Beratung Ständiger Ausschüsse leitet die Superintendentin oder der Superintendent oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

(2) Jährlich soll der Kreissynodalvorstand die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse zu gegenseitiger Information einladen.

(3) Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse erstatten jährlich Arbeitsberichte. Diese Berichte sind der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen, die oder der sie in ihren oder seinen Jahresbericht aufnimmt.

(4) Die Vorsitzenden Ständiger Ausschüsse müssen vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wenn Fragen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ausschusses vom Kreissynodalvorstand verhandelt werden. Den Vorsitzenden Ständiger Ausschüsse muss dabei Gelegenheit gegeben werden, Entschließungen oder Auffassungen der Ausschüsse erläuternd oder ergänzend vorzutragen.

(5) Kann der Kreissynodalvorstand einem Vorschlag eines Ständigen Ausschusses nicht folgen, ist die oder der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

§ 35

Beratende Ausschüsse (Art. 102 Abs. 3 KO)

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand beratende Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse bestehen.

§ 2

Die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Ev. Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, Dortmund, ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Predigerwitwenkasse zu Dortmund.

§ 3

Unabhängig davon erfolgt zuvor eine Vermögensübertragung zwischen der Evangelischen Predigerwitwenkasse zu Dortmund und dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost nach dem notariellen Vertrag des Notars Bernhard Meyer mit Amtssitz in Dortmund vom 30. Oktober 2002 (Urkundenrolle 203/2002).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Bielefeld, 28. Februar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: B 10-10/01

Die Aufhebung der Predigerwitwenkasse zu Dortmund ist durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. Mai 2003, Az.: 15.2.201-017, staatlich genehmigt worden.

**Urkunde über die Teilung
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln**

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juni 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann

Az.: 19365/Asseln 1. (1.1.) u.1 (1.2.)

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Gosenbach,
Kirchenkreis Siegen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 06. 2003
Az.: 15125/Gosenbach 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Niederschelden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 entstandene Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Gosenbach führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung über den Verlust
des Normalsiegels und des Kleinsiegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Dünne,
Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 05. 2003
Az.: 15575/Dünne 9 S

Die abgebildeten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dünne sind in der Nacht vom 5. auf den 6. April entwendet worden.



Die abhanden gekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z.A. Uta B ü l t e r m a n n am 16. März 2003 in Herford-Spradow;

Pfarrer z.A. Frank G r o ß e r am 6. April 2003 in Winz-Baak;

Pfarrer z.A. Jochen M ü l l e r am 16. März 2003 in Siegen-Weidenau.

Berufen sind:

Pfarrer Steffen B ä c k e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Achim D r e e s s e n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Lothar S o n n t a g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Selm, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Marco S o r g zum Dozenten am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Fachbereich „Schulvikariat/Gesamtschulen“ für die Dauer von acht Jahren zum 1. Juli 2003.

Freigestellt worden sind:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. August 2003 bis einschließlich 31. Juli 2009 ist freigestellt:

Pfarrerin Grit d e B o e r, Kirchenkreis Gütersloh (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 19. März 2004 bis 30. September 2008 freigestellt worden ist:

Pfarrer Dr. David S. d u T o i t, z.Zt. Berlin (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 9. Oktober 2003 bis einschließlich 8. Oktober 2006 ist freigestellt:

Pfarrerin Karin S c h l e m m e r - H a a s e, Kirchenkreis Herford (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Werner F r i e s e, zuletzt Pfarrer in der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 31. Mai 2003 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i.R. Martin R ü t e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, am 28. Mai 2003 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i.R. Walter S c h n o c k, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Minden, am 14. Mai 2003 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i.R. Günter S c h r ö d e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, am 31. Mai 2003 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i.R. Traugott W e n d t, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Münster, am 25. April 2003 im Alter von 78 Jahren.

Zu besetzen ist:

Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2003.

Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Presbyterium der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest möchte zum 1. Oktober 2003 oder später eine **C-Organistenstelle** mit 12 Stunden/Woche besetzen, weil die derzeitige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt.

Wir sind eine Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle. In den Wintermonaten kooperieren wir mit der Nachbargemeinde Maria zur Höhe Soest. Die musikalische Gestaltung dieser Gottesdienste erfolgt in Absprache mit der Kirchenmusikerin der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne.

Neben unserer Wiese-Kantorei (ca. 20 Frauenstimmen, 8 Männerstimmen), die regelmäßig einmal im Monat im Gottesdienst singt, und gelegentlich kleine Chorkonzerte veranstaltet, haben wir in der Wiesenkirche eine Orgel mit zwei Manualen, Pedal, 32 Register, drei Koppeln, mechanische Schleiflade II/P (Hammer, 1957) und ein Orgelpositiv (Tschöckel, ca. 10 Jahre alt). Im Gemeindehaus ist ein Klavier vorhanden.

Wir wünschen uns einen Menschen, der selbst viel Freude an der kirchenmusikalischen Arbeit hat und

andere zur Mitarbeit motivieren kann. Wichtig ist auch eine pädagogische Begabung, um junge Menschen an die Musik heranzuführen. Wir wünschen uns die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, die Leitung der Kantorei und eventuell die Gründung einer Schola.

Die Liebe zum Gottesdienst und die Teilnahme am Gemeindeleben ist uns wichtig. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Kasualien und Sondergottesdienste werden extra vergütet. Ihre Bewerbung wird bis zum **31. August 2003** erbeten an das Gemeindebüro der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde, Wiesenstr. 26, 59494 Soest.

Für eventuelle Nachfragen wenden Sie sich bitte an unsere Presbyterin, Frau Müller (Tel.: 0 29 21 / 25 54), unsere Kirchenmusikerin, Frau Lüdeking (Tel.: 0 29 21 / 8 08 80), unsere Kreiskantorin, Frau Kirschbaum (Tel.: 0 29 41 / 7 94 07) oder Pfarrer Mattenklodt (Tel.: 0 29 21 / 1 32 51).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Löwisch/Kaiser: „**Betriebsverfassungsgesetz**“ – Kommentar, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage; Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 2002; 997 Seiten; 82 €; ISBN 3-8005-3067-8.

Die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes ist durch § 118 Abs. 2 für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen, unbeschadet deren Rechtsform, ausgeschlossen. Auch § 130 BetrVG legt noch einmal fest, dass dieses Gesetz keine Anwendung auf Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts findet.

Dennoch macht es Sinn, die Rechtsentwicklung der Betriebsverfassung zu verfolgen und einzuordnen, um Parallelen, aber auch Unterschiede zum einen zu den Personalvertretungsgesetzen des öffentlichen Dienstes, aber und vor allem zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu ziehen.

Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den Stand vom 20. Dezember 2001. Im Mittelpunkt der Bearbeitung – so die beiden Verfasser – steht das am 28. Juli 2001 in Kraft getretene Betriebsverfassungs-Reformgesetz.

Hierbei wurden die neuen Bestimmungen über die Vertretungsstrukturen, das Wahlverfahren, die Betriebsratsarbeit und die Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrates ausführlich erläutert. Auch die Wahlvorschriften (u.a. Aufgabe des Gruppenwahlprinzips, verhältnismäßige Berücksichtigung der Geschlechter, Einschaltung des Gesamtbetriebsrates, besondere Wahlverfahren für Kleinbetriebe) wurden

ausführlich erläutert. Die Vorschriften der neuen Wahlordnung sind jeweils gesondert kommentiert.

Es handelt sich um einen bewährten und in der Praxis anerkannten Kommentar, deren Herausgeber, Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Löwisch, Direktor des Institutes für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Freiburg ist. Prof. Dagmar Kaiser, die erstmalig mit dieser Neuauflage die Kommentierung der §§ 5, 18 a und 92-105 übernommen hat, lehrt Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Mainz.

Wolfgang Voigt

Brox/Rüthers: „**Arbeitsrecht**“; 15., neu bearbeitete Auflage, Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2002; 352 Seiten; 22,80 €; ISBN 3-17-017291-3.

Das Arbeitsrecht von Brox, fortgeführt von Rüthers, hat sich 30 Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen als feste Größe in der arbeitsrechtlichen Ausbildungsliteratur etabliert – das Werk ist ein echter Klassiker! In seinem Vorwort zur 15. Auflage schreibt der Verfasser, dass das Arbeitsrecht eine dynamische Kerndisziplin hoch entwickelter Industriegesellschaften ist. Es ist nicht nur für Juristen, sondern für alle mit dem Personalwesen befassten Berufe ein notwendiges Handwerkszeug in Ausbildung und Praxis geworden.

Auch in verfasster Kirche und Diakonie hat das staatliche Arbeitsrecht eine weiter wachsende Bedeutung; es ist zudem ständigen Änderungen unterworfen, so dass die im Personalwesen handelnden Personen, seien es nun Dienststellenleitungen, Mitarbeitervertretungen, Personalleitungen oder Personalsachbearbeiter, ihr Wissen ständig an diese Rechtsentwicklung anzupassen haben, um ihren unterschiedlichen Funktionen im Alltag gerecht zu werden.

Genau für diesen Personenkreis dürfte das in der Studienbücher Rechtswissenschaft des Kohlhammer Verlages herausgegebene Buch höchst interessant sein. Es führt in knapper, klarer, zuverlässiger und sehr verständlicher Sprache in die Grundzüge des deutschen Arbeitsrechtes ein. Dabei ist der Stoff klar und übersichtlich gegliedert – kein Teilgebiet wird ausgelassen. Angereichert durch zahlreiche Fallbeispiele wird der Leser zur sachgerechten Lösung praxisrelevanter Probleme herangeführt. Der Sinn und Zweck arbeitsrechtlicher Regelungen, ihre historisch-politischen Hintergründe sowie die besonders dominante Rolle des Richterrechtes im Arbeitsrecht werden anschaulich und lebensnah dargestellt.

Die erschienene Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung. Auch das am 28. Juli 2001 in Kraft getretene Betriebsverfassungs-Reformgesetz wurde eingearbeitet.

Der ursprüngliche Autor des Lehrbuches, Dr. Hans Brox, ist Bundesverfassungsrichter a. D. und emeritierter Professor der Rechte an der Universität Müns-

ter. Dr. Dr. h. c. Bernd Rüthers ist emeritierter Professor der Rechte an der Universität Konstanz und war vormals Richter am Oberlandesgericht.

Wolfgang Voigt

Hofmann/Gerke: **„Allgemeines Verwaltungsrecht“**, 8. Auflage; Kohlhammer Verlag, Köln 2002, 552 Seiten, kartoniert; 32 €; ISBN 3-555-01269-X.

Die völlig überarbeitete Neuauflage stellt das „Allgemeine Verwaltungsrecht“ unter besonderer Berücksichtigung ausbildungsrelevanter und praxisrelevanter Themen dar. Gut verständlich und ausreichend umfangreich wird das Verwaltungsverfahren einschließlich der Verwaltungsvollstreckung und der Verwaltungsrechtschutz beschrieben. Besondere Beachtung findet zudem das Thema „Erlass von Bescheiden/Widerspruchsbescheiden“. Bei der Neubearbeitung konnte die aktuelle Gesetzgebung (z. B. Informationsfreiheitsgesetz, Verfahrensrechtsänderungen durch Euro-Anpassungsgesetze, Steueränderungsgesetze etc.) und die jüngste Rechtsprechung berücksichtigt werden. Aufbaumuster, Übersichten sowie Formulierungsvorschläge runden das Werk ab und stellen sowohl für die Praxis als auch für die kirchliche Ausbildung eine wertvolle Hilfe dar. Beide Autoren, Prof. Dr. Harald Hofmann und Prof. Dr. Jürgen Gerke, lehren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. So gesehen ist das Werk auch gut als Lehrbuch für den II. kirchlichen Verwaltungslehrgang geeignet.

Reinhold Huget

Nimscholz/Oppermann/Ostrowicz: **„Altersteilzeit – Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis“**; 3. Auflage; Datakontext-Fachverlag, Frechen-Königsdorf 2002; 59 €; ISBN 3-89577-248-8.

Mit dem Werk „Altersteilzeit – Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis“ in der 3. vollständig überarbeiteten Auflage bieten die Autoren als Expertenteam für die Bereiche Arbeitsrecht, Arbeitsverwaltung sowie Personal- und Abrechnungspraxis eine umfassende Darstellung aller Problembereiche mit zahlreichen Beispielen und Fallgestaltungen für die Praxis unter Berücksichtigung der Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Verlautbarungen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger. Der Praxisratgeber zur Altersteilzeit ist übersichtlich in Kapiteln dargestellt und gut lesbar. Über ein ausführliches Stichwortregister sind die jeweiligen Textstellen schnell zu finden.

Im Vergleich zu den Voraufgaben sind den Themenfeldern „Behandlung von Wertguthabenführung“ und „Störfällen“ sowie „Fehlzeiten während der Altersteilzeitarbeit“ eigenständige Kapitel gewidmet.

Das Handbuch kann allen als Ratgeber empfohlen werden, die mit der Altersteilzeit befasst sind.

Michael Schulte

Rödding, Gerhard: **„Die Schöpfungsgeschichte“**; Wie ich sie heute verstehen kann; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2002; 144 Seiten; kartoniert; 12,95 €; ISBN 3-579-06020-1.

Das vorliegende Buch leistet eine sehr gute Hilfe, die biblische Schöpfungsgeschichte zu verstehen. In der kirchlichen Erwachsenenbildung und auch im Religionsunterricht ist es nötig und sinnvoll, den Dialog mit den Naturwissenschaften von der Schöpfungsgeschichte her zu suchen und zu intensivieren. „Selbst Menschen, denen der christliche Glaube längst fremd geworden ist, lassen sich noch auf den Schöpfungsglauben ansprechen“ (S. 7). Rödding berücksichtigt auch die Schöpfungsmythen Babylons und Ägyptens und führt dann in die Bibeltexte ein; sodann spricht er über die Schöpfungsgeschichte in der heutigen Zeit. Dabei spielen die folgenden Themen eine Rolle: „Die Schöpfung und der Auftrag des Menschen“; „Schöpfungsglaube und Naturwissenschaft“; „Das Böse“; „Die Würde des Menschen ist unantastbar“; „Menschen und Tiere“. Das Buch wird denkbereite Menschen als Glaubenshilfe ansprechen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Bohren, Rudolf: **„Der Ruf in die Herrlichkeit“**, Predigten; Hartmut Spenner Verlag, Waltrop 2002; kartoniert; 107 Seiten; 10 €; ISBN 3-933688-82-5.

„Der Ruf in die Herrlichkeit“ so nannte vor 50 Jahren ein junger Schweizer Pfarrer ein schmales Buch mit eigenen Predigten. Die gelungene Verkündigung der frohen Botschaft der Heiligen Schrift und die Wirklichkeitsnähe der elf Predigten veranlassten den bekannten und geachteten Theologen Eduard Thurneysen dieses Predigtbändchen ausgesprochen positiv zu beurteilen: „Sein Buch ist, so dünn es ist, in der oft so faden und ohnmächtigen Flut der heutigen Predigtliteratur ein bedeutsames und wegweisendes Buch, nach dem viele greifen werden.“ Das Buch stammte von dem späteren Heidelberger Professor für Praktische Theologie Rudolf Bohren. Auch nach 50 Jahren haben die Predigten nichts von ihrer ansprechenden Art, das Evangelium in der Welt zu verkündigen, verloren. Daher kann der Nachdruck der Predigten (mit einem neuen kurzen Vorwort von Bohren) nur begrüßt werden. Es sei erwähnt, dass der Verlag Hartmut Spenner plant, bislang unveröffentlichte Vorlesungen Bohrens zu publizieren.

Dirk Fleischer

Hennig, Peter (Hrsg.): **„Die Bibel neu ins Spiel bringen“**; Ein Werkbuch mit zahlreichen Projekten für die Gemeindeglieder; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2002; 160 Seiten; kartoniert; 18,95 €; ISBN 3-579-05590-9.

Mit diesem Buch liegt uns eine ausgezeichnete Sammlung unterschiedlicher Ideen vor, wie man in der Gemeindegliederarbeit mit Erwachsenen die Bibel neu „ins Spiel“ bringen kann. So „soll die Bibel im Zusammenhang von Lebensfragen ihre Impulse ent-

falten“ (S. 16) können. Wie der Titel verspricht, geht es um praktische Einblicke, nicht um abstrakte Informationen über die Bibel. Acht Autorinnen und Autoren bieten in diesem Sinne eine inhaltlich weitgefächerte Palette für unterschiedliche Zielgruppen. Vorgestellt werden Möglichkeiten der Gestaltung kleiner Andachten bis hin zu den „Stufen des Lebens“, dem Religionsunterricht für Erwachsene. Da man dieses Modell nicht aus Büchern lernen kann, führt Hans-Martin Steffe in die Methoden und Ziele ein. Inzwischen gibt es dreizehn Themen. Zu jedem Kurs gibt es eine Arbeitsmappe, die bei einem Kursleiterkurs erworben werden kann.

Touristisch verpackt stellt Peter Hennig fast zwanzig Bibelausstellungen und Bibelzentren in Deutschland vor. Er gibt diverse Anregungen, diese mit Gemeindegruppen zu besuchen, u.a. die Werkstatt Bibel in Dortmund, das Bibelmuseum in Münster und das Bibelzentrum in Wuppertal.

Bibelarbeiten in Männer- und Frauengruppen, in der Seniorenarbeit („Mit dem Alter kommt der Psalter“) bis hin zum Bibeltheater sind Themen weiterer Beiträge.

Peter Böhlemann beschreibt anschaulich die Bedeutung der biblischen Visionen für die Gemeindeentwicklung. Er stellt sie vor bei der Perspektiventwicklung und dem spirituellen Gemeinemanagement, das am Westfälischen Pastorkolleg entwickelt wurde. An konkreten Beispielen realisiert er, wie von biblischen Visionen gespeiste Leitbilder in die Lage versetzen können, Gemeindeaufbau zu steuern und zu organisieren. „Die Kraft der biblischen Visionen eröffnet der Gemeinde Gottes Zukunft. Mit dieser Perspektive wird sie sich entwickeln und wachsen, ohne sie wird sie nicht bestehen“. (S. 148)

Daraus ergibt sich, dass die Bibel nicht ein Buch ist, mit dem man sich nur sprachlich beschäftigt. Die Texte regen darüber hinaus an, meditiert, gefeiert, gesungen und getanzt zu werden. Dazu werden in diesem Werkbuch neun biblische Lieder und Tänze des Kirchen-Musik-Pädagogen Siegfried Macht aus Bayreuth abgedruckt. Zahlreiche Literaturhinweise und Bezugsadressen vermitteln für die Gemeindearbeit zusätzliche Anregungen.

Hartmut Griewatz

Jüngel, Eberhard: „**Beziehungsreich**“; Perspektiven des Glaubens; Radius-Verlag, Stuttgart 2002; 154 Seiten; gebunden; 18 €; ISBN 3-87173-245-1.

Beziehungsreich ist der Titel einer Aufsatzsammlung von Eberhard Jüngel. Die sehr unterschiedlichen und deshalb ein breites Spektrum eröffnenden Beiträge des Tübinger Professors für systematische Theologie und Religionsphilosophie kreisen um zentrale Aspekte des christlichen Glaubens. „**Beziehungsreich** ist der Glaube. Er kennt den dreieinigen Gott, er kennt die trinitarische Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins als Ereignis der Liebe. Und er bekennt sich zu dem Gott, der die Liebe ist. Aber wichtiger noch als Kenntnis und Bekenntnis ist dies, dass der Glaube an

dem sich als Liebe ereignenden Gott *partizipiert*. Und weil er an der göttlichen Liebe partizipiert, vermag der Glaube auch das Leben der Glaubenden beziehungsreich zu machen“ (S. 10). Das Ziel der einzelnen Beiträge ist es, deutlich zu machen, „wie beziehungsreich ein Gott entsprechendes menschliches Leben zu sein vermag“ (S. 11).

Den Beziehungsreichtum des Glaubens dokumentiert Jüngel in sieben Aufsätzen, deren Inhalte von der „Zukunft der Zehn Gebote“, über das Thema „Glauben und Hoffen in einer sinnlosen Zeit. Theologische Meditation in einer sich selbst überholenden Neuzeit“, bis zu Überlegungen zur „Wahrheit des Christentums“ und zu einem Beitrag reichen, in dem das „Wunder des Glaubens“ behandelt wird. Auf drei Beiträge sei besonders hingewiesen:

Im ersten Beitrag „Hoffen, Handeln – und Leiden. Zum christlichen Verständnis des Menschen aus theologischer Sicht“, den der Vf. auf dem bioethischen Kongress der Evangelischen Kirche in Deutschland gehalten hat (28. 1. 2002), entfaltet Jüngel seine bekannten Thesen zum Verständnis des menschlichen Seins. Interessant sind dabei seine Ausführungen zu den verschiedenen Dimensionen des menschlichen Leidens. Der zweite Beitrag behandelt den „Umgang mit der Vergangenheit in theologischer Perspektive“. Zu Recht betont der Vf., dass die Existenz eines Geschichtsbewusstseins für die Menschen eine Gnade ist. Dies gilt aber vor allem dann, wenn es sich um eine Vergangenheit handelt, „die die Gegenwart belastet, weil sie mir als dem für diese Vergangenheit Verantwortlichen zur Last gelegt wird“ (S. 46). Denn auch hier gilt, dass das Alte vergeht, weil in Christus ein vertilgendes Neues entstanden ist, durch das auch die „Altlasten eines *jeden* Menschen definitiv vergangen sind“ (S. 54). Ohne Zweifel wäre es spannend gewesen, wenn Jüngel in diesem Zusammenhang den Blick auf Nietzsche (Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben) gerichtet hätte, der neben dem Nutzen, den eine historische Erinnerung immer hat, deutlich auch auf die Probleme verwiesen hat, die durch die bewusste Existenz der Vergangenheit bei den Menschen entstehen. Gerade ein solcher Blick auf Nietzsche zeigt, welche Freiheit Menschen in Christus erfahren können. Im dritten von mir herausgehobenen Beitrag beleuchtet der Vf. eine Reihe von „bioethischen Aporien“, die sich aus dem christlichen Verständnis des Menschseins zwangsläufig ergeben. Eher am Rande macht der Vf. zu Recht auf ein Problem aufmerksam, das in der aktuellen bioethischen Debatte oftmals vergessen wird, dass nämlich bei allen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Sterben eines Menschen stehen, die „Würde der entscheidenden Personen“ völlig ausgeblendet wird. „Entscheide ich in irgendeiner Weise über das Leben und Sterben eines anderen Menschen, dann steht nicht nur dessen Würde, sondern auch meine Würde auf dem Spiel“ (S. 74). D. h. nicht nur die Würde des werdenden oder die Würde des sterbenden Menschen, sondern auch die Würde des entscheidenden Menschen muss reflektiert werden. In seinem Aufsatz plä-

diert Jünger in der Frage der Gen- und Biotechnologie für ein Denken, das sowohl Euphorie als auch Resignation vermeidet. Ein solches Denken aber braucht Zeit. Und: „Zeit muss sich also schon die Forschung selber nehmen. Denn allein durch weitere Forschung, die Schritt für Schritt die Risiken und Möglichkeiten erkundet, kann geklärt werden, ob und wenn ja welche Therapieformen auf welchen Wegen erreichbar sind“ (S. 86). Allerdings macht Jünger deutlich, dass es Grenzen gibt: Zu Recht verweist er hier auf die Eugenik.

Die Aufsatzsammlung ist eine kurzweilige, anregende Lektüre, die nur empfohlen werden kann.

Dirk Fleischer

Smid, Marikje: **„Hans von Dohnanyi – Christine Bonhoeffer. Eine Ehe im Widerstand gegen Hitler“**; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2002; gebunden; 630 Seiten mit zahlreichen Abbildungen; 69 €; ISBN 3-578-05382-5.

Marikje Smid hat eines jener Bücher geschrieben, bei denen man sich wundert, warum sie nicht schon seit langem vorliegen. Denn Hans von Dohnanyi (1. 1. 1902–9. 4. 1945) gehörte ganz unzweifelhaft zu den wichtigsten Gegnern des NS-Regimes. Schon lange vor dem 20. Juli 1944 waren von Dohnanyi und sein Schwager Dietrich Bonhoeffer Teil einer aktiven Widerstandsgruppe, die konsequent für die Beseitigung des verhassten Regimes eintrat. Beide haben ihr Handeln mit dem Leben bezahlen müssen. Dass von Dohnanyis Bedeutung für den Widerstand nach 1945 kaum beachtet wurde, hängt mit dem Vorwurf der Korruption gegen von Dohnanyi zusammen, der von ehemaligen Widersachern im Sicherheitsdienst der SS zu deren eigener Verteidigung ausgestreut und bis in die 60er Jahre hinein immer wieder erhoben wurde. Erst in den 80er Jahren setzte eine Neubewertung der Person von Dohnanyis ein, die vor allem von einer Heidelberger Forschergruppe um Heinz Eduard Tödt vorangetrieben wurde, die den Kreis von „Angehörigen und Freunden um Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi im Widerstand gegen das Hitler-Regime“ untersucht hat (S. XI).

Marikje Smid, die schon durch eine lesenswerte Studie „Deutscher Protestantismus und Judentum 1932/33“ (1990) hervorgetreten ist, nutzt in ihrem Werk ausgiebig den weitgehend erhaltenen Briefwechsel zwischen Hans und Christine von Dohnanyi, geborene Bonhoeffer, der von den frühen Jahren der Weimarer Republik bis zu geschmuggelten bzw. kontrollierten Briefen aus dem KZ Sachsenhausen reicht. Mit Hilfe der Briefe gelingt es der Vf., sowohl die Ängste und Sehnsüchte als auch die Konflikte und Entscheidungen der beiden behandelten Personen anschaulich vor Augen zu führen. Der umfangreiche Briefwechsel zeigt, wie wichtig für von Dohnanyi der innige Austausch mit seiner Frau war, die ihm in seinem konspirativen Handeln „eindeutig zustimmend“ zur Seite gestanden hat (S. 475).

Orientiert an der beruflichen Entwicklung von Dohnanyis zeichnet Smid akribisch den Lebensweg des Ehepaars nach. Ihr Werk ist eine umfassende Biographie, die alle Schritte der Dohnanyis in den Widerstand einbezieht. Die in die Interpretation einbezogenen Briefe belegen deutlich, dass Hans von Dohnanyi die treibende Kraft im politischen Widerstand gegen das NS-Regime war und nicht Dietrich Bonhoeffer. Dass Dohnanyi um seine dominierende und damit auch – aus seiner Sicht – verantwortliche Rolle im politischen Widerstand wusste, zeigen die selbstquälerischen Briefe aus den Gefängnissen bzw. dem KZ Sachsenhausen. Smids quellenreiche Darstellung ist klar und konzis – ein lesenswertes Werk, das wertvolle Kenntnisse vermittelt und neue Perspektiven auf die Entwicklung Dietrich Bonhoeffers im Widerstand gegen Hitler wirft.

Dirk Fleischer

Christian Albrecht/Martin Weeber: **„Klassiker der protestantischen Predigtlehre“** (UTB 2292); J.C.B. Mohr Verlag, Tübingen 2002; 256 Seiten; kartoniert; 9,90 €; ISBN 3-8252-2292-6.

„Die evangelische Predigtlehre der Gegenwart lässt sich begreifen als eine Sedimentierung ihrer Vorgeschichte seit der Reformation. Im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung haben sich die Fragestellungen und die Ideale herausgebildet, die der gegenwärtigen Predigtlehre ihren komplexen Charakter verleihen“ (S. 1). Zum besseren Verständnis des aktuellen homiletischen Diskurses ist daher eine Rekonstruktion der Predigtlehre seit der Reformation zwingend erforderlich. Einen ansprechenden Rückblick auf herausragende Theologen, die mit ihren homiletischen Programmen und/oder ihrer Predigtpraxis epochenmachend bzw. richtungweisend gewirkt haben, bietet der von Christian Albrecht und Martin Weeber herausgegebene Band „Klassiker der protestantischen Predigtlehre“. Die elf Porträts, die sich überwiegend durch eine hohe Qualität und entsprechende Sachkenntnis auszeichnen, sind ausdrücklich als Einführungen konzipiert. Sie haben das Ziel, die leitenden Gesichtspunkte der homiletischen Theoriebildung und deren Einbindung in das gesamte theologische Denken des jeweiligen Theologen – unter Berücksichtigung biographischer Aspekte – darzustellen.

Naheliegenderweise beginnt die Reihe der protestantischen Klassiker mit Martin Luther und dessen Auffassung von der Aufgabe und dem Inhalt einer Predigt (Dietrich Rössler). Im Gegensatz zu anderen behandelten Theologen liegt seine Predigttheorie nicht in einem systematischen Entwurf vor, sondern muss teilweise erst mühsam aus seinem umfangreichen Schrifttum rekonstruiert werden. Der letzte behandelte Klassiker ist Ernst Lange (gest. 1974), dessen homiletischer Ansatz ansprechend von Volker Drehsen behandelt wird. Zu Recht betonen die Herausgeber, dass auch nach dem Tod von Ernst Lange homiletische Ansätze konzeptualisiert worden sind, aller-

dings habe „sich aus dieser teils mehr, teils weniger anspruchsvollen Theorieproduktion bislang noch kein homiletischer Ansatz herauskristallisiert, dem man die einmalige Erreichung eines klassischen Ranges zu prognostizieren geneigt wäre“ (S. 7).

Als Vertreter der Orthodoxie behandelt gewohnt souverän Albrecht Beutel Johann Benedikt Carpzov. Das Predigtverständnis des Vaters des lutherischen Pietismus, Philipp Jakob Spener, analysiert Albrecht Haizmann. Ein Markstein in der Geschichte der Homiletik ist ohne Zweifel der Ansatz des Helmstedter und späteren Göttinger Theologen Johann Lorenz von Mosheim (Ulrich Dreesman), der mit Recht als „Bahnbrecher der modernen Predigt“ bezeichnet wird. Zu Dreesmans Beitrag sei ergänzt, dass von Mosheims richtungweisendem Homiletikprogramm „Anweisung erbaulich zu predigen“ 1998 ein Reprint veranstaltet wurde. Ebenso fundiert wie umsichtig präsentiert dann Christian Albrecht Schleiermachers Predigtlehre. Weitere Beiträge behandeln Christian Palmer (Eckart Beutel), Theodor Christlieb (Martin Weeber) Friedrich Niebergall (Hans Martin Dober), Karl Barth (Friedemann Voigt) und Emanuel Hirsch (Hans Martin Müller). Auch wenn man zweifelsohne darüber diskutieren könnte, ob der eine oder andere Theologe noch in den Band hätte aufgenommen werden müssen, so muss man jedoch ausdrücklich festhalten, dass die Auswahl der behandelten Theologen gelungen ist. Die Lektüre des Buches kann nur empfohlen werden.

Dirk Fleischer

Neumann/Rösener: **„Kirchenpädagogik“**; Kirchen öffnen, entdecken und verstehen. Ein Arbeitsbuch; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2003; 192 Seiten mit zahlreichen s/w-Abbildungen; 19,95 €; ISBN 3-579-03266-6.

Kirchenräume locken europaweit immer mehr Menschen an und laden zum Verweilen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten ein. So wird seit den 80er Jahren die bis dahin vorrangig anzutreffende historisch aus-

gerichtete Kirchenführung immer mehr von kirchenpädagogisch inspirierten Kirchenführungen abgelöst.

Diesem Trend tragen die Theologinnen Birgit Neumann und Antje Rösener Rechnung, indem sie ein sehr praktisch orientiertes Arbeitsbuch für Haupt- und Ehrenamtliche aus den Gemeinden darbieten. Aus der praktischen Arbeit der Autorinnen in der Ausbildung für Kirchenführer schöpfend, führt es umfassend in die Möglichkeiten kirchenpädagogischen Arbeitens vor Ort ein. Neben einer auch für Laien gut verständlichen Einführung in verschiedene Aspekte des Kirchenraumes, bietet das Arbeitsbuch zahlreiche Praxisbeispiele aus Ost- und Westdeutschland und stellt u.a. symbol-orientierte und spirituelle Kirchenführungen vor.

Besonders bemerkenswert ist der Rückkoppelungseffekt auf die Gemeinden, den die Theologinnen mit kirchenpädagogisch inspirierten Kirchenführungen erreichen wollen: In zwei Kapiteln stellen sie einen Leitfaden vor zur Konzeptentwicklung der „offenen Kirche“ und geben konkrete Anregungen zur Kirchenraumgestaltung einer für Besucher, Touristinnen und Gemeindeglieder gleichermaßen geöffneten Kirche.

In einer ausführlichen Übersicht erläutert die Kunsthistorikerin Dr. Martina Sünder-Gaß verständlich und mit vielen Abbildungen die wichtigsten kunsthistorischen Themen, Richtungen und Stile, über die kirchenpädagogisch aktive Personen informiert sein müssen.

Für die praktische Anwendung sehr hilfreich ist der Material- und Serviceteil am Schluss des Buches, der Texte, Lieder, Adressen und Literatur rund ums Thema Kirchenpädagogik zusammenstellt.

Es ist ein Buch entstanden, das leicht lesbar umfassende Informationen zur Kirchenpädagogik bietet und darüber hinaus anregende Impulse liefert zu einem öffnenden Umgang mit unseren Kirchenräumen.

Corinna Hirschberg

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld



Evangelische Kirche von Westfalen

2004

**Unsere Basis
muss stimmen.**

Kirchenwahl 15. Februar 2004
www.kirchenwahl2004.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich